



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON COWMANAGER

Version: 2026.1

Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) regeln sämtliche Verkäufe von CowManager-Hardware, Abonnements, Software, Dienstleistungen und Ersatzprodukte (zusammen die „Lösung“) durch CowManager B.V. („CowManager“, „wir“, „uns“) an gewerbliche Kunden („Kunde“, „Sie“), wie sie in einer Bestellung, einem Angebot, einer Auftragsbestätigung oder einem sonstigen Transaktionsdokument bezeichnet sind (jeweils eine „Bestellung“). Diese AGB gelten ausschließlich für Verträge zwischen Unternehmern (B2B) und finden keine Anwendung auf Verbraucher.

Mit Unterzeichnung einer Bestellung, Aktivierung der Lösung, Zahlung der ersten Rechnung oder Nutzung der Lösung erkennt der Kunde diese AGB an.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND AUSLEGUNG

1.1 Hardwareprodukte: CowManager-Hardwareprodukte, einschließlich Sensoren, Lesegeräte, Basisstationen, Router, Solarkits und Zubehör (einschließlich sämtlicher eingebetteter Komponenten und Identifikatoren).

1.2 Softwareprodukte („Software“): Die von CowManager bereitgestellten, cloudbasierten Software-as-a-Service-Angebote und zugehörigen Funktionen, einschließlich Dashboards/Analysen, Web- und mobilen Anwendungen, APIs sowie sämtlicher von CowManager bereitgestellter Softwarekomponenten, die für den Zugriff auf das SaaS genutzt werden.

1.3 Firmware: In Hardwareprodukten eingebettete, auf diesen installierte oder zu deren Betrieb verwendete Software, einschließlich Updates, die von oder im Auftrag von CowManager bereitgestellt wird.

1.4 Produkte: sind sämtliche Hardwareprodukte, Softwareprodukte (einschließlich Firmware), Ersatzprodukte sowie alle weiteren Produktpositionen, die von CowManager ausdrücklich im Rahmen einer Bestellung geliefert werden. In den Angebots- und Bestelldokumentation von CowManager können Produkte als einzelne Produktpositionen ausgewiesen und bepreist sowie den Kategorien „Hardware“ und „Software“ zugeordnet werden.

1.5 Abonnement: Ein zeitlich befristetes Recht, während der jeweils geltenden Laufzeit und vorbehaltlich der Zahlung, auf die Softwareprodukte zuzugreifen und diese zu nutzen sowie – sofern in der Bestellung ausdrücklich vorgesehen – bestimmte Hardwareprodukte oder Funktionen, die auf Abonnementbasis bereitgestellt werden, ausschließlich für die internen Geschäftszwecke des Kunden und für die in der jeweiligen Bestellung angegebenen Standorte, Kapazitäten und Mengen.

1.6 Dokumentation/Bedienungsanleitungen: Die von CowManager bereitgestellten, jeweils aktuellen Bedienungs-, Installations- und Inbetriebnahmeanleitungen, Spezifikationen, Sicherheits- und Handhabungshinweise, Supportinformationen sowie sonstige produktbezogene



Dokumentation, in der jeweils gültigen Fassung, sind online verfügbar unter:
<https://www.cowmanager.com/manuals/>

1.7 Bestellung: Die Transaktionsdokumente, die die Produkte, Mengen, Standorte, Laufzeit (sofern angegeben), Preise oder Gebühren sowie sonstige für den Kauf oder das Abonnement des Kunden geltende kaufmännische Einzelheiten festlegen (einschließlich Angebot, Bestellformular, Annahme einer Bestellung oder sonstiger Bestelldokumente), die von CowManager angenommen werden.

1.8 Angebot: Ein Angebot oder Bestellformular von CowManager, das die Produkte und die anwendbaren kaufmännischen Bedingungen beschreibt und getrennte Preisabschnitte für Hardware- und Softwareprodukte enthalten kann.

1.9 Standort: Der landwirtschaftliche Betrieb, Geschäfts- oder Betriebsstandort bzw. die Standorte des Kunden, an denen die Produkte installiert und/oder genutzt werden.

1.10 Geschäftstag: Ein Geschäftstag ist jeder Tag, der kein Samstag, kein Sonntag und kein gesetzlicher Feiertag am eingetragenen Sitz von CowManager in den Niederlanden ist.

1.11 Produktspezifische Bedingungen: Eine gesonderte schriftliche Vereinbarung, die ausdrücklich zwischen CowManager und dem Kunden für ein bestimmtes CowManager-Produkt, -Programm oder -Abonnementmodell vereinbart wird (z. B. produktspezifische Bedingungen für automatische Sortiertore oder für das XL-Abonnementmodell). Produktspezifische Bedingungen gelten ausschließlich für den ausdrücklich bezeichneten Anwendungsbereich (Produkt oder Programm, Standort oder Gebiet sowie Laufzeit) und haben im Falle eines Widerspruchs Vorrang vor diesen AGB, jedoch nur innerhalb dieses Anwendungsbereichs.

1.12 Auslegung: Überschriften dienen lediglich der Übersichtlichkeit. „Einschließlich“ bedeutet „einschließlich, aber nicht beschränkt auf“. Wörter im Singular schließen den Plural ein und umgekehrt. Verweise auf „schriftlich“ umfassen auch elektronische Kommunikation (einschließlich E-Mail) und elektronische Signaturen. Wird ein Zeitraum in „Tagen“ angegeben, sind Kalendertage gemeint, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist (z. B. Geschäftstage).

2. VERTRAGSSTRUKTUR: RANGFOLGE DER VERTRAGSUNTERLAGEN

2.1 Vertragsbestandteile und Vertragsschluss

(a) Der zwischen CowManager und dem Kunden für den jeweils maßgeblichen Umfang rechtlich verbindliche Vertrag besteht aus folgenden Bestandteilen: (i) allen etwaigen produktspezifischen Bedingungen; (ii) der Bestellung (einschließlich des von CowManager erstellten und vom Kunden angenommenen Angebots sowie zugehöriger Bestelldetails, jeweils beschränkt auf kaufmännische Einzelheiten); (iii) diesen AGB; sowie (iv) der Dokumentation/Bedienungsanleitungen (zusammen die „Vertragsunterlagen“). Zur Klarstellung: Das Angebot bzw. die Bestellung kann die Produkte und deren Preise als einzelne Produktpositionen ausweisen und diese in die Kategorien „Hardwarekosten“ und „Softwarekosten“ unterteilen.

(b) Ein Vertrag kommt zustande, sobald der Kunde das Angebot bzw. die Bestellung annimmt – durch elektronische Signatur, elektronische Bestätigung, schriftliche Bestätigung per E-Mail oder durch eine inhaltlich übereinstimmende Bestellung – und CowManager die Produkte liefert, beispielsweise durch Versand von Hardwareprodukten, Aktivierung des Softwarezugangs, Erbringung von Dienstleistungen oder Rechnungsstellung. Die Leistungserbringung durch CowManager stellt keine Zustimmung zu etwaigen Geschäftsbedingungen des Kunden dar (vgl. Ziffer 2.4).

(c) Sofern im Angebot bzw. in der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind



Angebote dreißig (30) Kalendertage ab Ausstellungsdatum gültig und verfallen anschließend ohne weitere Mitteilung.

2.2 Rangfolge der Vertragsunterlagen

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Vertragsunterlagen gilt – jeweils beschränkt auf den betroffenen Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich – folgende Rangfolge (höchste Priorität zuerst):

- (a) Produktspezifische Bedingungen (ausschließlich für die jeweils bezeichneten Produkte);
- (b) die Bestellung, strikt beschränkt auf die darin ausdrücklich festgelegten kaufmännischen Einzelheiten;
- (c) diese AGB;
- (d) die Dokumentation/Bedienungsanleitungen, ausschließlich hinsichtlich technischer Anforderungen sowie Vorgaben zu Installation, Handhabung, Hygiene/Biosicherheit, Kompatibilität und sicherer Nutzung der Produkte.

Zur Klarstellung: (i) Verweise auf Dokumente des Kunden (einschließlich Bestellungen, Portalbedingungen, Lieferantenkodizes, Stempel, Fußzeilen oder E-Mails) werden nicht Bestandteil des Vertrags;

(ii) der Kunde ist verpflichtet, die Dokumentation/Bedienungsanleitungen im Rahmen der ordnungsgemäßen und sicheren Nutzung der Produkte einzuhalten. Die Dokumentation/Bedienungsanleitungen ändert/ändern jedoch keine kaufmännischen oder rechtlichen Vertragsinhalte wie Preise, Zahlungsbedingungen, Vertragslaufzeiten, -verlängerungen, Haftung, Gewährleistung oder Streitbeilegung, es sei denn, dies ist ausdrücklich in der Bestellung oder in produktspezifischen Bedingungen vorgesehen.

2.3 Getrennte Bestellungen; Aufrechnung; Leistungsaussetzung

Aus verwaltungstechnischen Gründen gilt jede Bestellung als eigenständiger Vertrag. CowManager ist jedoch berechtigt, Forderungen des Kunden mit fälligen Forderungen von CowManager gegen den Kunden aus jedem Vertrag oder jeder Bestellung aufzurechnen. Darüber hinaus ist CowManager berechtigt, die Erfüllung von Verpflichtungen aus einer Bestellung (einschließlich Aktivierungen, Versand, Dienstleistungen, Supportleistungen und Ersatzprodukte) auszusetzen, sofern der Kunde gegen Verpflichtungen aus einem anderen Vertrag oder einer anderen Bestellung mit CowManager verstößt oder sich mit Zahlungen in Verzug befindet.

2.4 Widerspruch zu Geschäftsbedingungen des Kunden

Alle Geschäftsbedingungen des Kunden (einschließlich solcher, die in einer Bestellung, einem Beschaffungsportal, im Lieferanten-Onboarding oder vergleichbaren Prozessen referenziert oder beigelegt sind) werden von CowManager ausdrücklich abgelehnt, sind nicht verbindlich und haben keine Wirkung, selbst wenn CowManager mit der Leistungserbringung beginnt, sofern diese Bedingungen nicht ausdrücklich schriftlich von CowManager akzeptiert und ausdrücklich als vorrangig erklärt wurden.

2.5 Dokumentation/ Bedienungsanleitungen; Aktualisierungen

Die Dokumentation / Bedienungsanleitungen werden durch Bezugnahme Bestandteil des Vertrags und können von CowManager von Zeit zu Zeit aktualisiert werden, indem überarbeitete Versionen online veröffentlicht und/oder innerhalb der Software bereitgestellt werden. Sofern nicht anders angegeben, gelten solche Aktualisierungen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung. Die Dokumentation / Bedienungsanleitungen sind Bestandteil der Anforderungen für die ordnungsgemäße und sichere Nutzung der Hardware- und/oder Softwareprodukte, und der Kunde ist dafür verantwortlich, dass sein Personal und seine Auftragnehmer die jeweils aktuelle Version einhalten.

2.6 Änderungen dieser AGB

CowManager kann diese AGB ändern, indem mindestens dreißig (30) Tage vor dem Wirksamwerden der geänderten AGB eine schriftliche Mitteilung erfolgt (E-Mail genügt), die die Version, das Wirksamkeitsdatum und eine Kopie der aktualisierten AGB enthält (z. B. als PDF-Anhang oder über



einen leicht zugänglichen Link, unter dem die aktualisierten AGB jederzeit abgerufen und heruntergeladen werden können). Sofern keine kürzere Frist aus rechtlichen, regulatorischen, Sicherheits-, Betrugspräventions- oder wesentlichen betrieblichen Gründen erforderlich ist, treten die aktualisierten AGB am angegebenen Wirksamkeitsdatum in Kraft und gelten: (i) für alle Bestellungen, die am oder nach diesem Datum akzeptiert werden, sowie (ii) für die bestehenden Verträge zwischen den Parteien, einschließlich aller zu diesem Zeitpunkt aktiven Abonnements, ab diesem Datum.

Sofern der Kunde auf den Standard-AGB von CowManager vertraut (d. h. es besteht keine gesondert ausgehandelte schriftliche Vereinbarung über Vertragsbedingungen), kann der Kunde den aktualisierten AGB innerhalb einer angemessenen Frist nach Mitteilung der Änderung, spätestens jedoch vor dem Wirksamwerden der aktualisierten AGB, schriftlich widersprechen. Der Widerspruch muss die Gründe für die Beanstandung enthalten. Erfolgt kein fristgerechter Widerspruch des Kunden, gelten die aktualisierten AGB automatisch ab dem Wirksamkeitsdatum. Legt der Kunde fristgerecht Widerspruch ein, werden die Parteien in gutem Glauben über das weitere Vorgehen verhandeln. Bis zur Klärung der Angelegenheit ist CowManager, nach angemessenem Ermessen, berechtigt, die Leistungen unter den zum Zeitpunkt bestehenden AGB für einen begrenzten Zwischenzeitraum fortzuführen und/oder ein alternatives Vorgehen vorzuschlagen. Zur Klarstellung: Der Kunde hat gemäß Abschnitt 2.6 kein Recht zur ordentlichen Kündigung.

Die fortgesetzte Nutzung der Produkte nach dem Wirksamwerden der aktualisierten AGB gilt nicht als Zustimmung zu Geschäftsbedingungen des Kunden und stellt keinen Verzicht auf Rechte von CowManager aus dem Vertrag dar.

2.7 Keine Bindung durch Vorvertragsinformationen

Keine Aussage in Werbematerialien, Produktdemonstrationen oder Vorvertragsgesprächen begründet eine Garantie oder wird Bestandteil des Vertrags. Der Kunde erkennt ausdrücklich an, dass er sich nicht auf derartige Aussagen verlassen hat.

2.8 Sprache; Übersetzungen

Diese AGB können übersetzt werden. Bei Unstimmigkeiten oder Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Version gilt die englische Fassung.

2.9 Incoterms

Jeglicher in einer Bestellung angegebene Incoterm ist nach den Incoterms® 2020 auszulegen, sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich eine andere Version und ein anderes Datum festgelegt sind.

2.10 Keine stillschweigenden Vertragsbestandteile

Es besteht kein Anspruch auf Ergänzungen oder Erläuterungen dieses Vertrags aus Handelsbrauch, Verlauf der Vertragsdurchführung oder frühere Geschäftsgepflogenheiten. Solche Umstände ergänzen, erklären oder ändern den Vertrag nicht.

2.11 Keine Vertretungsbefugnis von Händlern oder Mitarbeitern; Keine mündlichen Abweichungen

Händler, Vertriebspartner, Wiederverkäufer, Agenten, Mitarbeiter und Auftragnehmer von CowManager haben keine Befugnis, CowManager an Bedingungen, Garantien, Rabatte, Zusagen oder Ausnahmen zu binden, die den Vertragsunterlagen widersprechen, es sei denn, ein autorisierter Unterzeichner von CowManager stimmt schriftlich zu und gibt ausdrücklich die Abweichung sowie deren Umfang an.

2.12 Produktspezifische Bedingungen

Produktspezifische Bedingungen haben Vorrang gegenüber diesen AGB ausschließlich in Bezug auf das ausdrücklich bezeichnete Produkt oder Programm (sowie gegebenenfalls das jeweils geltende



Gebiet und die Laufzeit) und begründen keinen Präzedenzfall oder allgemeine Abweichung für andere Bestellungen oder Produkte.

3. LIEFERUMFANG

3.1 Produkte; Inhalt einer Bestellung

Sofern in der Bestellung nichts anderes angegeben ist, können die im Rahmen einer Bestellung gelieferten Produkte Folgendes umfassen:

(a) Hardwareprodukte (z. B. Sensoren, Lesegeräte, Basisstationen, Router, Solarkits und Zubehör), einschließlich eingebetteter Firmware;

(b) Softwareprodukte, die als cloudbasierte Software-as-a-Service bereitgestellt werden (einschließlich Analysen, Dashboards, APIs sowie Web- und mobilen Anwendungen) und die zugehörige Dokumentation / Bedienungsanleitungen; sowie

(c) Ersatzprodukte, wie in Abschnitt 9 beschrieben.

Eine Bestellung kann Folgendes umfassen: (i) Lieferung von Hardwareprodukten (in der Regel ausgewiesen als „Hardwarekosten“) und (ii) ein Abonnement für Softwareprodukte und Funktionen (in der Regel ausgewiesen als „Softwarekosten“), sowie (iii) optional ausdrücklich in der Bestellung genannte professionelle Dienstleistungen (z. B. Installation, Onboarding, Schulung).

3.2 Wirksamkeitsdatum des Vertrags; Aktivierung; Abonnementbeginn

(a) Wirksamkeitsdatum des Vertrags. Der Vertrag wird wirksam an dem Tag, an dem der Kunde die jeweilige Bestellung annimmt (einschließlich durch Unterschrift oder andere zulässige elektronische Annahme) (das „Wirksamkeitsdatum des Vertrags“). Das Wirksamkeitsdatum des Vertrags kann vor dem jeweiligen Abonnementbeginns liegen.

(b) Abonnementbeginn. Sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich ein anderes Startdatum angegeben ist, beginnt jedes Abonnement (und die wiederkehrenden Abonnementgebühren werden ab diesem Zeitpunkt fällig) wie folgt:

- Neue Bestellungen: einundzwanzig (21) Tage nach Versand der Hardwareprodukte, die den relevanten Abonnementpositionen zugeordnet sind;

- Nachbestellungen: zehn (10) Tage nach Versand der Hardwareprodukte, die den relevanten Abonnementpositionen zugeordnet sind;

- Software-Only-Nachbestellungen: am Tag der Freigabe oder Aktivierung der jeweiligen Software. Die Einsatzbereitschaft des Kundenstandorts, der Zeitplan für die Inbetriebnahme, die Verfügbarkeit von Händlern oder Installateuren oder der Zeitpunkt der Installation ändert das Beginn-Datum des Abonnements oder die Rechnungsstellung nicht. Dies entspricht dem üblichen Abrechnungsmodell von CowManager, bei dem die Softwaregebühren mit Versand oder Aktivierung und nicht mit Abschluss der Installation oder Bereitstellung vor Ort beginnen.

(c) Add-ons (Erweiterungen) und Nachbestellungen. Erweitert der Kunde ein bestehendes Kundenkonto oder Dashboard im Rahmen eines aktiven Abonnements um zusätzliche Hardwareprodukte und/oder Softwaremodule, können die Parteien in der jeweils geltenden Bestellung den Abonnementbeginn für die hinzugefügten Positionen vereinbaren. Sofern kein abweichender Abonnementbeginn ausdrücklich vereinbart wurde, finden die Regelungen von Abschnitt 3.2(b) auf die hinzugefügten Positionen Anwendung. Zur Klarstellung: Add-ons oder Nachbestellungen begründen nicht automatisch eine neue Anfangslaufzeit, sofern dies nicht ausdrücklich in der Bestellung angegeben ist (siehe Abschnitt 4).

3.3 Lizenzgewährung (Softwareprodukte & Firmware)

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Vertrags und der fristgerechten Zahlung sämtlicher anfallender Gebühren, gewährt CowManager dem Kunden für die Laufzeit des Abonnements ein



beschränktes, nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und widerrufliches Recht, um:

(a) die Softwareprodukte ausschließlich für die internen Geschäftsprozesse des Kunden sowie innerhalb der in der Bestellung festgelegten , Lizenzkapazitäten, Anlagenanzahlen und sonstigen Geltungsgrenzen zu nutzen; und

(b) die Firmware ausschließlich auf den Hardwareprodukten auszuführen, auf denen CowManager (oder ein autorisierter Partner) diese Firmware installiert oder bereitstellt, und dies ausschließlich in Übereinstimmung mit der Dokumentation und den Bedienungsanleitungen.

Jegliche mobilen oder Desktop-Anwendungen werden ausschließlich als Client-Schnittstellen zur Nutzung der Softwareprodukte bereitgestellt. Keine lokale Bereitstellung, kein Hosting vor Ort, kein Zugriff auf Quellcode oder sonstige Eigentumsrechte oder Rechte werden gewährt. Autorisierte Benutzer sind die Mitarbeiter des Kunden und/oder einzelne Auftragnehmer des Kunden, die unter der Kontrolle des Kunden stehen und berechtigt sind, auf die Softwareprodukte ausschließlich für die internen Geschäftszwecke des Kunden zuzugreifen. Der Kunde bleibt verantwortlich für jeglichen Zugriff und die Nutzung der Softwareprodukte durch die autorisierten Benutzer sowie für die Aufrechterhaltung angemessener geeigneter Zugriffskontrollen.

3.4 Vorbehalt von Rechten

Soweit in einer Bestellung nicht ausdrücklich die Eigentumsübertragung an Hardwareprodukten als körperliche Waren vorgesehen ist (wie in Abschnitt 6 weiter geregelt), werden die Softwareprodukte und die Firmware lizenziert, nicht verkauft. CowManager und seine Lizenzgeber behalten alle Rechte, Titel und Interessen an den Produkten sowie allen zugehörigen geistigen Eigentumsrechten. Alle nicht ausdrücklich gewährten Rechte bleiben vorbehalten.

3.5 Updates; Fernzugriff; Versionsanforderungen

Der Kunde ermächtigt CowManager, aus der Ferne auf die Produkte zuzugreifen, um Support, Wartung, Überwachung, Sicherheit, Diagnose, Prüfungen zur Lizenzkonformität sowie die Bereitstellung von Updates und Upgrades für Softwareprodukte und Firmware durchzuführen. Der Kunde hat diese Prozesse weder zu deaktivieren, einzuschränken noch anderweitig zu beeinträchtigen. CowManager kann bestimmte Versionen und Konfigurationen (einschließlich Betriebssystemen, Browsern, Umgebungsanforderungen sowie Firmware- oder Softwareversionen) als Voraussetzung für Support, Kompatibilität, Sicherheit und den fortlaufenden Zugriff auf die Produkte verlangen.

Die Dokumentation und die Bedienungsanleitungen sind Bestandteil der Anforderungen für die ordnungsgemäße und sichere Nutzung der Hardwareprodukte und/oder der Software und der Kunde ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter und seine Auftragnehmer die jeweils aktuelle Fassung einhalten.

3.6 Nutzungsbeschränkungen

Der Kunde ist nicht berechtigt (und darf Dritten nicht gestatten):

(a) die Softwareprodukte oder die Firmware zu vervielfältigen, zu verändern, zu übersetzen, zu bearbeiten, daraus abgeleitete Werke zu erstellen, zu zerlegen, zu dekompileieren oder einem Reverse Engineering zu unterziehen, soweit dies nicht nach zwingendem, anwendbarem Recht ausdrücklich zulässig ist;

(b) technische, nutzungsbezogene oder sicherheitsrelevante Schutzmaßnahmen zu umgehen, zu beeinträchtigen oder außer Kraft zu setzen, zu versuchen, auf Roh-Telemetriedaten oder Datenbanken auf anderem Wege als über die in der Dokumentation beschriebenen und unterstützten Schnittstellen zuzugreifen, oder Hinweise auf Schutzrechte, Eigentum oder sonstige Rechte zu entfernen oder zu verändern;

(c) Benchmarks, Leistungs- oder Vergleichstests zu veröffentlichen oder offenzulegen oder die Produkte zur Entwicklung, zum Training oder zur Verbesserung eines konkurrierenden Produkts oder Dienstes zu verwenden;

(d) die Produkte Dritten im Rahmen von Hosting-, Service-Bureau-, Outsourcing-, Time-Sharing- oder vergleichbaren Modellen zur Nutzung zu überlassen;

(e) Benutzerkonten zu teilen oder Personen außerhalb des Unternehmens des Kunden, die keine



autorisierten Nutzer sind, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CowManager Zugriff auf die Produkte zu gewähren; oder

(f) die Produkte unter Verstoß gegen anwendbares Recht, diesen Vertrag, eine anwendbare Bestellung, anwendbare produktspezifische Bedingungen oder die Dokumentation und Bedienungsanleitungen zu nutzen.

3.7 APIs & Integrationen

Sofern CowManager APIs, Schlüssel, Webhooks oder Connectoren bereitstellt, ist der Zugriff auf diese auf die jeweils aktuelle veröffentlichte Dokumentation und die Bedienungsanleitungen beschränkt und unterliegt den mitgeteilten Nutzungslimits, Sicherheitsvorgaben sowie Anforderungen an eine faire Nutzung. CowManager ist berechtigt, API-Nutzungsprotokolle (ohne Kundeneinhalte) zu prüfen, um die Einhaltung zu verifizieren, gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu verlangen und Schlüssel bei wesentlichen oder wiederholten Verstößen zu sperren. Drittsoftware oder -dienste, die in Verbindung mit den Produkten genutzt werden, unterliegen deren eigenen Nutzungsbedingungen; der Kunde ist dafür verantwortlich, solche Integrationen zu aktivieren und rechtmäßig zu verwenden.

3.8 Bereitstellung des Kundenstandorts & Abhängigkeiten

Der Kunde ist verantwortlich für die Erfüllung aller Systemanforderungen und für die Vorbereitung seiner Betriebsumgebung (einschließlich ausreichender Internetverbindung, Stromversorgung, Netzwerk, unterstützter Betriebssysteme und Browser für Client-Anwendungen sowie der physischen Installationsbereitschaft). Versäumte Termine oder wiederholte Arbeiten, die aufgrund mangelnder Bereitschaft entstehen, können zu den von CowManager angemessen entstandenen Kosten (bzw. gegebenenfalls zu den Kosten von autorisierten Partnern von CowManager) in Rechnung gestellt werden. Verzögerungen oder Mängel in der Umgebung des Kunden entbinden den Kunden nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen und führen zu keiner Aussetzung dieser.

3.9 Aussetzung aus wichtigem Grund

CowManager ist berechtigt, nach vorheriger Mitteilung ganz oder teilweise die Nutzung der Produkte (einschließlich API-Zugriff und Ersatzprodukte) auszusetzen, wenn:

(a) der Kunde mit Zahlungen in Verzug ist oder anderweitig seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt (vgl. Abschnitt 5);

(b) CowManager mit angemessener Begründung feststellt, dass die Nutzung durch den Kunden ein Risiko für Sicherheit, Integrität oder Betriebssicherheit darstellt; oder (c) der Kunde wesentliche Verpflichtungen aus Abschnitt 3.6 oder sonstige wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag verletzt. Eine solche Aussetzung befreit nicht von der Zahlungspflicht und mindert nicht die für den entsprechenden Zeitraum fälligen Gebühren.

3.10 Keine klinische oder sicherheitsrelevante Nutzung

Das Output (einschließlich Warnungen, „Ergebnisse“, Risikohinweise, Prognosen, Positionierungen und vergleichbare Analysen) dient ausschließlich der Entscheidungsunterstützung und stellt keine veterinärmedizinische, medizinische oder sicherheitsrelevante Beratung dar. Das Output ist nicht dazu bestimmt, Krankheiten zu diagnostizieren, vorzubeugen oder zu behandeln, und darf nicht als alleinige Grundlage für kritische Entscheidungen herangezogen werden. Der Kunde bleibt jederzeit verantwortlich für ein sachgerechtes Herdenmanagement sowie die Einhaltung veterinärmedizinischer Verfahren.



4. LAUFZEIT, VERTRAGSVERLÄNGERUNG UND -BEENDIGUNG

4.1 Laufzeit des Abonnements; Verlängerung; Wirksamkeitsdatum des Vertrags

(a) Wirksamkeitsdatum des Vertrags vs. Abonnementbeginn. Der Vertrag tritt am Wirksamkeitsdatum des Vertrags in Kraft (wie in Abschnitt 3.2 definiert). Jede Abonnementlaufzeit beginnt am jeweiligen Abonnementbeginn (Abschnitt 3.2) und kann somit später starten als das Wirksamkeitsdatum des Vertrags.

(b) Anfangslaufzeit. Sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, beträgt die Anfangslaufzeit jedes Abonnements fünf (5) Jahre, beginnend am jeweiligen Abonnementbeginn.

(c) Automatische Verlängerung. Nach Ablauf der Anfangslaufzeit verlängert sich jedes Abonnement automatisch um aufeinanderfolgende Zeiträume von jeweils einem (1) Jahr, sofern nicht eine der Parteien mindestens sechzig (60) Tage vor Ablauf schriftlich die Nichtverlängerung mitteilt. Jede Verlängerung erfolgt zu den jeweils aktuellen Gebühren von CowManager und unterliegt den zuvor gemäß Abschnitt 5 (Gebühren) mitgeteilten kommerziellen Bedingungen.

(d) Kein Laufzeit-Reset für Add-ons. Die Hinzufügung von Sensoren oder anderen Produkten zu einem bestehenden Kundenkonto/Dashboard im Rahmen eines aktiven Abonnements begründet keine neue Anfangslaufzeit, es sei denn, dies ist ausdrücklich in der Bestellung angegeben (vgl. Abschnitt 4.6(a)).

4.2 Keine ordentliche Kündigung; Keine automatische Gebührensenkung bei Reduktion

Sofern in diesem Abschnitt 4 nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, ist der Kunde nicht berechtigt, diesen Vertrag oder ein Abonnement ordentlich zu kündigen. Vorbehaltlich der Abschnitte 4.4 und 4.5 berechtigt eine Reduzierung der Herdenstärke, der Anzahl von Assets, der Nutzung oder der Produktionsaktivität den Kunden nicht, Gebühren zu kürzen, das Abonnement auszusetzen oder den Vertrag zu beenden.

4.3 Kündigung aus wichtigem Grund

Jede Partei ist berechtigt, ein betroffenes Abonnement bei wesentlicher Vertragsverletzung zu kündigen, sofern diese nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zugang einer schriftlichen Mitteilung behoben wird. CowManager ist berechtigt, das Abonnement mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung zu kündigen, wenn der Kunde:

(a) zahlungsunfähig wird, ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren nach anwendbarem Recht beantragt oder eröffnet wird, der Kunde seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder ein solches Verfahren droht; (b) die Produkte unter Verstoß gegen geltendes Recht, einschließlich exportkontrollrechtlicher Vorschriften oder sanktionsrechtlicher Vorschriften, nutzt; oder (c) durch sein Verhalten ein erhebliches Risiko für die Sicherheit oder Integrität der Produkte, Systeme oder Daten verursacht oder verursacht zu haben droht, insbesondere durch die Kompromittierung von Zugangsdaten oder durch böswillige Aktivitäten.

4.4 Kundenanträge auf Reduzierung der Sensoranzahl (Ausnahme; Einzelfallprüfung)

(a) Keine automatische Reduzierung. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Anzahl lizenzierter Sensoren (oder anderer lizenzierter Assets) zu reduzieren, außer mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von CowManager gemäß diesem Abschnitt 4.4.

(b) Zulässige Gründe; Nachweis. Ein Antrag des Kunden auf Reduzierung ist nur zulässig, wenn ein legitimer betrieblicher Grund nachgewiesen wird, der insbesondere folgende Umstände umfassen kann: (i) eine dokumentierte finanzielle Notlage, (ii) eine dauerhafte Änderung des Betriebsstandorts, die sich wesentlich auf Betriebsabläufe auswirkt, und/oder (iii) eine nachweisliche Verringerung des Kuhbestands. CowManager prüft solche Anträge im Einzelfall auf Grundlage der vom Kunden vorgelegten Nachweise und kann diese ablehnen oder unter Bedingungen genehmigen, einschließlich erforderlicher Außerbetriebnahme-Schritte innerhalb der Softwareprodukte.



(c) Ausschließlich zukünftige Wirkung; keine Rückerstattungen. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich von CowManager anders vereinbart, gilt eine genehmigte Reduzierung nur für die künftige Abrechnungsperiode (oder einen späteren, von CowManager schriftlich bestätigten Zeitpunkt) und begründet keinen Anspruch des Kunden auf Rückerstattung, rückwirkende Gutschriften oder Anpassung von Gebühren.

4.5 Abwahl von Softwaremodulen und Herabstufung von Softwarebündeln

(a) Mindestlaufzeit. Während der ersten zwölf (12) Monate ab dem jeweiligen Abonnementbeginn für ein bestimmtes Softwaremodul oder ein Softwarebündel sind Reduzierungen des Leistungsumfangs, einschließlich der Abwahl einzelner Softwaremodule oder der Herabstufung von Softwarebündeln, ausgeschlossen.

(b) Einmalige Änderung während der Anfangslaufzeit. Nach Ablauf der in Abschnitt 4.5(a) genannten Mindestlaufzeit kann der Kunde einmalig die Abwahl eines (1) Softwaremoduls oder eine (1) Herabstufung eines Softwarebündels beantragen. Diese Änderung erfolgt unentgeltlich mit Wirkung zum Beginn der nächsten Abrechnungsperiode und gilt für die verbleibende Dauer der jeweiligen Anfangslaufzeit.

(c) Keine rückwirkenden Gutschriften. Abwahlen von Softwaremodulen und Herabstufungen von Softwarebündeln entfalten keine rückwirkende Wirkung. Bereits für eine Abrechnungsperiode gestellte Rechnungen bleiben in voller Höhe zahlbar und sind nicht erstattungsfähig; genehmigte Änderungen gelten erst ab Beginn der nächsten Abrechnungsperiode.

(d) Weitere Änderungen. Jede weitere Abwahl eines Softwaremoduls oder Herabstufung eines Softwarebündels während der Anfangslaufzeit sowie jede Abwahl eines Softwaremoduls oder Herabstufung eines Softwarebündels während einer Verlängerungslaufzeit bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von CowManager.

4.6 Vorzeitliche ordentliche Kündigung durch den Kunden (Entgelt für ordentliche Kündigung; Fälligkeitstellung von Zahlungsvereinbarungen)

Der Kunde ist berechtigt, ein aktives Abonnement ordentlich zu kündigen, sofern er CowManager mindestens sechzig (60) Tage im Voraus schriftlich darüber informiert. Im Falle einer solchen Kündigung gilt Folgendes:

(a) Entgelt für ordentliche Kündigung. Der Kunde hat ein Entgelt für die ordentliche Kündigung zu zahlen, das fünfzig Prozent (50 %) der Abonnementgebühren entspricht, die für die verbleibende Laufzeit des zum Zeitpunkt der Kündigung laufenden Abonnements (unabhängig davon, ob es sich um die Anfangs- oder eine Verlängerungslaufzeit handelt) ansonsten noch angefallen wären.

(b) Sofortige Fälligkeit sämtlicher Beträge; Fälligkeitstellung von Zahlungsvereinbarungen. Alle ausstehenden Beträge werden mit der Beendigung des Vertrags sofort fällig und zahlbar, einschließlich (i) aller unbezahlten Rechnungen und aufgelaufenen Gebühren bis zum Wirksamkeitsdatum der Beendigung und (ii) aller noch ausstehenden Beträge aus einem vereinbarten Hardware-Zahlungsplan oder einer Ratenzahlungsvereinbarung für Hardwareprodukte, die im Falle der Beendigung beschleunigt und vollständig zahlbar werden (alle verbleibenden Ratenzahlungen für Hardwareprodukte werden mit der Beendigung durch den Kunden sofort fällig).

(c) Keine Rückerstattungen. Eine Rückerstattung vorausgezahlter Beträge erfolgt nicht, soweit nicht zwingendes anwendbares Recht etwas anderes vorschreibt.

4.7 Folgen der Vertragsbeendigung oder Vertragsablaufs

Mit Beendigung oder Ablauf eines Abonnements gilt:

(a) Zugriff endet. Der Zugriff des Kunden auf die Softwareprodukte sowie sämtliche Lizenzen erlischt, und CowManager ist berechtigt, den Zugriff auf die Softwareprodukte und Firmware aus der Ferne zu sperren.

(b) Rechnungsstellung und Zahlung. Der Kunde bleibt verpflichtet, sämtliche nach Abschnitt 4.6(b) und Abschnitt 5 fälligen Beträge zu zahlen, einschließlich aller vorzeitig fällig gestellten Beträge aus vereinbarten Hardware-Zahlungsplänen.

(c) Rückgabe von CowManager-eigener Hardware (soweit anwendbar). Werden Hardwareprodukte



ausdrücklich als Eigentum von CowManager/ zur Rückgabe vorgesehen im Rahmen einer Bestellung oder produktspezifischer Bedingungen geliefert, hat der Kunde diese auf Verlangen von CowManager bzw. bei Kündigung oder Ablauf innerhalb von dreißig (30) Tagen (oder innerhalb der in den produktspezifischen Bedingungen festgelegten Frist) zu deinstallieren, zu reinigen und zu desinfizieren, ordnungsgemäß zu verpacken und frachtfrei an den von CowManager angegebenen Bestimmungsort zurückzusenden.

(d) Ersatzprodukte. CowManager kann die Versendung von Ersatzprodukten einstellen, sobald eine Mitteilung über Nichtverlängerung oder Kündigung eingegangen ist und/oder ab dem Wirksamkeitsdatum der Kündigung, in Übereinstimmung mit Abschnitt 9.

4.8 Beendigung auf Bestellungsebene

Jede Bestellung ist als separater Vertrag zu betrachten. Die Beendigung oder der Ablauf eines Abonnements im Rahmen einer Bestellung berührt andere aktive Abonnements oder Bestellungen nicht, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

4.9 Fortgeltung

Alle Bestimmungen, die ihrem Wesen nach auch nach Kündigung oder Ablauf fortbestehen sollen, bleiben in Kraft. Dies umfasst insbesondere: Eigentum, geistiges Eigentum, Vertraulichkeit, Gebühren & Zahlungen, Nutzungsbeschränkungen, Gewährleistungen und Haftungsausschlüsse, Haftungsfreistellung, Haftungsbeschränkungen, Daten, Compliance- und Exportkontrollen sowie anwendbares Recht und Streitbeilegung.

5. PREISE, RECHNUNGSSTELLUNG, STEUERN & ZAHLUNG

5.1 Gebühren; Währung; Änderungen von Abgaben, Zöllen und Steuern

(a) Gebühren und Währung. Die Gebühren ergeben sich aus der jeweils anwendbaren Bestellung und verstehen sich ohne Mehrwertsteuer (MwSt.). Umsatzsteuer (USt.), Verkaufs- und ähnliche Transaktionssteuern. Sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich enthalten, beinhalten die Gebühren zudem nicht Fracht, Versicherung, Bankgebühren, Fremdwährungsgebühren oder sonstige behördliche Abgaben. Sofern in der Bestellung keine andere Währung festgelegt ist, werden alle Rechnungen in Euro (EUR) ausgestellt und sind in voller Höhe in Euro zu begleichen.

(b) Weitergabe von Änderungen bei Abgaben, Zöllen oder Steuern. Die Preisgestaltung der Bestellung basiert auf den zum Zeitpunkt der Erstellung und/oder Annahme des Angebots/der Bestellung geltenden oder vernünftigerweise zu erwartenden Abgaben, Zöllen, Import-/Exportgebühren sowie steuerlichen Regelungen. Sollte nach diesem Zeitpunkt eine Abgabe, ein Zoll, eine Import- oder Exportgebühr, eine Quellensteuer, sonstige gesetzliche Abgabe oder eine vergleichbare Belastung durch Behörden neu eingeführt, erhöht, neu ausgelegt oder durchgesetzt werden und dadurch CowManagers Kosten für die Lieferung der Produkte oder die Erfüllung dieses Vertrags (einschließlich gemäß dem jeweils geltenden Incoterm) steigen, ist CowManager berechtigt, den entsprechenden Mehrbetrag als durchleitbare Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Der Kunde ist verpflichtet, diesen Betrag gemäß Abschnitt 5.4 zu begleichen, soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht.

(c) Add-ons und Nachbestellungen. Sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich anders angegeben, werden zusätzliche Bestellungen (einschließlich Add-ons und Nachbestellungen) zu den jeweils aktuell bei CowManager gültigen Listen- oder Programmpreisen berechnet, die zum Zeitpunkt der Annahme der Bestellung durch CowManager gelten.

5.2 Steuern; Incoterms; Quellensteuer

(a) Transaktionssteuern. Der Kunde trägt sämtliche Steuern, Abgaben und Zölle, mit Ausnahme von Steuern auf das Nettoeinkommen von CowManager, soweit nicht der jeweils anwendbare Incoterm oder die Bestellung ausdrücklich bestimmte Importverpflichtungen CowManager zuweist.

(b) Incoterms und Importabgaben. Soweit der jeweils anwendbare Incoterm DDP ist (Standardfall,



sofern in der Bestellung nicht anders angegeben oder von CowManager schriftlich ausdrücklich vereinbart), wird CowManager die Importabfertigung veranlassen und die fälligen Importabgaben, Zölle und Zollgebühren im Rahmen der Vertragserfüllung tragen, vorbehaltlich von Abschnitt 5.1(b) (Änderungen nach Angebot/Bestellung) und vorausgesetzt, der Kunde stellt rechtzeitig die vollständigen und korrekten Informationen und die erforderliche Dokumentation für die Zollabfertigung bereit. Soweit der Incoterm dem Kunden Importverpflichtungen auferlegt (z. B. EXW/DAP), ist der Kunde für die Zollabfertigung, Importabgaben, Zölle, Importsteuern oder Mehrwertsteuer (MwSt.) sowie alle hiermit verbundenen Bußgelder, Verzögerungen oder sonstigen Kosten verantwortlich, soweit diese aus Handlungen oder Unterlassungen des Kunden resultieren.

(c) Quellensteuer/ Bruttoausgleich Sofern geltendes Recht den Kunden verpflichtet, Steuern von einer Zahlung einzubehalten oder abzuziehen, sind die zahlbaren Beträge so zu erhöhen („Bruttoausgleich“), dass CowManager den vollen Betrag erhält, den es ohne einen solchen Steuerabzug erhalten hätte. Der Kunde hat CowManager unverzüglich gültige Nachweise und Bescheinigungen vorzulegen, die die Quellensteuer belegen.

5.3 Jährliche Anpassung der Abonnementgebühr (einmal pro Jahr)

CowManager kann die Abonnementgebühren höchstens einmal pro Kalenderjahr anpassen aufgrund von (i) Inflationskorrekturen, (ii) Wechselkursschwankungen und/oder (iii) tarif- oder zollbedingten Kostenänderungen, die CowManagers Lieferkette oder Lieferkosten betreffen, vorausgesetzt, dass eine solche Anpassung verhältnismäßig ist und dem Kunden im Voraus schriftlich (E-Mail ausreichend) mitgeteilt wird.

5.4 Rechnungsstellung; Zahlungsintervall; Fälligkeiten; keine anteilige Berechnung der ersten Abrechnungsperiode

(a) Hardwareprodukte: Rechnungsstellung und Versandbedingungen. Hardwareprodukte werden im Voraus in Rechnung gestellt (typischerweise bei Annahme der Bestellung oder wie in der Bestellung angegeben). CowManager wird Hardwareprodukte nur nach Eingang der vollständigen Zahlung der entsprechenden Rechnung(en) versenden, es sei denn, CowManager stimmt ausdrücklich in schriftlicher Form in der jeweiligen Bestellung oder in einem genehmigten Zahlungsplan gemäß Abschnitt 5.8 abweichend zu.

(b) Software-Abonnements: Rechnungsstellungsintervall. Softwareprodukte werden im Voraus gemäß dem in der Bestellung angegebenen Zahlungsintervall in Rechnung gestellt: Monatlich, vierteljährlich, jährlich oder für die gesamte Laufzeit (Zahlung der vollen anfänglichen Laufzeit oder einer anderen angegebenen Laufzeit im Voraus). Rechnungen werden an jedem wiederkehrenden Rechnungsstellungsdatum ausgestellt, das mit dem Abonnementbeginn übereinstimmt (z. B. Rechnungsstellung jeden Monat/Vierteljahr/Jahr am Kalendertag entsprechend dem Abonnementbeginn).

(c) Keine anteilige Berechnung der ersten Abrechnungsperiode. Die erste Abonnementrechnung deckt die erste volle Abrechnungsperiode ab dem Abonnementbeginn. Eine anteilige Berechnung der ersten Abrechnungsperiode erfolgt nicht, auch wenn diese nicht den vollen Kalendermonat umfasst.

(d) Zahlungsfrist. Sofern nicht ausdrücklich in der Bestellung oder der entsprechenden Rechnung angegeben, sind alle Rechnungen innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum fällig. CowManager kann elektronische Rechnungen ausstellen; der Kunde stimmt der elektronischen Rechnungsstellung zu.

(e) Änderung des Zahlungsintervalls. Der Kunde kann eine Änderung des Zahlungsintervalls nur dann beantragen, wenn sich die Änderung auf die gesamte Bestellung oder das Konto des Kunden im Rahmen dieses Vertrags bezieht (d.h. alle aktiven Abonnementpositionen dieses Kunden) und höchstens einmal innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten. Eine genehmigte Änderung tritt zu Beginn der nächsten Abrechnungsperiode in Kraft (oder zu einem anderen von CowManager schriftlich bestätigten Datum) und kann einer angemessenen Verwaltungsgebühr unterliegen. CowManager kann solche Anträge ablehnen, solange der Kunde mit Zahlungen säumig ist oder gegen diesen Vertrag verstößt.



5.5 Bestellungen

Eine Bestellnummer des Kunden (sofern vorhanden) dient ausschließlich internen Verwaltungszwecken des Kunden. Das Fehlen einer Bestellnummer oder die Angabe einer falschen Bestellnummer verschiebt die Fälligkeit der Zahlung nicht und berührt nicht die Gültigkeit einer Rechnung.

5.6 Zahlungszuordnung; Über- und Unterzahlungen

Der Kunde muss bei jeder Zahlung die Rechnungsnummer angeben. CowManager ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf die ältesten offenen Beträge anzurechnen und darüber hinaus nach eigenem angemessenen Ermessen zu verwenden. Überzahlungen werden als unverzinsliches Guthaben geführt und auf zukünftige Rechnungen angerechnet; sie sind nicht erstattungsfähig, es sei denn, dies ist nach zwingendem geltendem Recht erforderlich. Etwaige Unterzahlungen entbinden den Kunden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der entsprechenden Rechnung.

5.7 Bankgebühren & Fremdwährung

Der Kunde trägt alle Banküberweisungsgebühren, Korrespondenzbankgebühren sowie Fremdwährungsgebühren. Zahlungen gelten erst dann als eingegangen, wenn der entsprechende Betrag auf dem in der Rechnung angegebenen Bankkonto gutgeschrieben ist.

5.8 Zahlungspläne (einschließlich Ratenzahlung für Hardwareprodukte); Eigentum; Verzug; vorzeitige Begleichung

(a) Zahlungspläne. CowManager kann schriftlich einem Zahlungsplan einschließlich Ratenzahlungsmodalitäten für Hardwareprodukte zustimmen.

(b) Eigentum bis zur vollständigen Zahlung. Sofern Hardwareprodukte finanziert oder Ratenzahlungen vereinbart werden, erwirbt der Kunde kein Eigentum an den betreffenden finanzierten Hardwareprodukten, bis die Anzahlung und alle fälligen Raten gemäß dem Zahlungsplan vollständig bezahlt sind. Bis dahin bleiben die Hardwareprodukte im rechtlichen Eigentum von CowManager.

(c) Fälligstellung und Rechtsfolgen bei Zahlungsverzug. Zahlt der Kunde eine Rate nicht fristgerecht, kann CowManager (i) sämtliche noch ausstehenden Beträge des Zahlungsplans sofort fällig stellen, (ii) die Leistungserbringung und/oder den Zugriff auf die Produkte aussetzen und (iii) vereinbarte Nachlässe entfallen lassen.

(d) Vorzeitige Begleichung. Der Kunde kann einen Zahlungsplan vorzeitig begleichen; ein vereinbarter Nachlass gilt nur, wenn alle Beträge des Plans bis zum vereinbarten Begleichungsdatum vollständig bezahlt sind. Teilleistungen vor Fälligkeit berechtigen den Kunden nicht zu einem Nachlass, es sei denn, CowManager bestätigt dies ausdrücklich schriftlich.

5.9 Kontostatus & Rechtsfolgen bei Zahlungsverzug

CowManager klassifiziert Konten wie folgt (sofern im Kundenportal angezeigt):

- **Grün** – Konto ist nicht überfällig.
- **Rot** – eine oder mehrere Rechnungen sind überfällig. Dies bedeutet, dass keine neuen Bestellungen aufgegeben und keine Ersatzprodukte versandt werden, solange das Konto Rot bleibt.
- **Schwarz** – wesentlicher Zahlungsverzug: CowManager kann Leistungen aussetzen und/oder den Zugriff oder die Zugangsdaten aus der Ferne deaktivieren; Bestellungen oder Ersatzprodukte werden erst bearbeitet, wenn alle ausstehenden Beträge vollständig bezahlt sind. Der Kontostatus wird automatisch wieder auf Grün gesetzt, sobald alle überfälligen Beträge, Zinsen und anfallenden Kosten vollständig beglichen sind.

5.10 Zahlungsverzug; Verzugszinsen; Inkasso- und Rechtskosten

Alle offenen Beträge verzinsen sich ab Fälligkeit bis zur vollständigen Zahlung mit dem jeweils höheren Satz von: (i) dem gesetzlichen Handelszinssatz der Niederlande oder (ii) vier Prozent (4%) über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, berechnet auf Tagesbasis. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen hat der Kunde sämtliche angemessenen Kosten zu erstatten, die CowManager im Zusammenhang mit Inkasso und Durchsetzung entstehen,



einschließlich angemessener interner Verwaltungskosten, der Kosten externer Inkassodienstleister sowie angemessener externer Rechtsanwaltskosten und Auslagen.

5.11 Rechnungsbeanstandungen; Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Alle Zahlungen sind ohne Aufrechnung, Gegenforderung, Zurückbehaltung, Aussetzung oder Abzug zu leisten, mit Ausnahme zwingender Quellensteuern, die gemäß Abschnitt 5.2 behandelt werden. Bestreitet der Kunde eine Rechnung in gutem Glauben:

- (a) hat der Kunde CowManager innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich anzuzeigen und dabei (i) die betroffene Rechnung, (ii) den bestrittenen Betrag sowie (iii) die sachlichen und/oder rechtlichen Gründe der Beanstandung anzugeben; verfügbare Belege sind beizufügen;
- (b) hat der Kunde den unbestrittenen Teil der Rechnung bis zum Fälligkeitstermin zu bezahlen;
- (c) werden die Parteien angemessene kaufmännische Bemühungen unternehmen, um die Beanstandung unverzüglich zu klären; und
- (d) ist der Kunde verpflichtet, soweit sich die Beanstandung ganz oder teilweise zugunsten von CowManager als unbegründet erweist, den bestätigten Betrag innerhalb von zehn (10) Tagen nach Abschluss der Klärung zu bezahlen.

6. LIEFERUNG, GEFÄHRÜBERGANG & HANDELSCOMPLIANCE

6.1 Standard-Incoterms

Sofern in der jeweiligen Bestellung nichts Abweichendes festgelegt ist, erfolgen Lieferungen von Hardwareprodukten DDP (Incoterms® 2020) an den vom Kunden in der jeweiligen Bestellung angegebenen oder anderweitig für die jeweilige Lieferung mitgeteilten Lieferort. Alternative Incoterms (z. B. DAP [benannter Ort] oder EXW CowManager-Standort) gelten nur, sofern sie ausdrücklich in der Bestellung vereinbart sind. Gefahrübergang, Lieferpflichten sowie die Zuordnung von Import- und Exportverantwortlichkeiten richten sich nach dem jeweils anwendbaren Incoterm und diesem Abschnitt 6.

6.2 Eigentum und Gefahr (Hardwareprodukte)

(a) Eigentum (Eigentumsübergang). Das Eigentum an den Hardwareprodukten geht erst dann auf den Kunden über, wenn CowManager sämtliche für diese Hardwareprodukte gemäß der jeweiligen Bestellung geschuldeten Beträge vollständig erhalten hat (einschließlich etwaiger Ratenzahlungen im Rahmen eines vereinbarten Zahlungsplans). Bis zu diesem Zeitpunkt behält CowManager das Eigentum an den Hardwareprodukten als Sicherheit für die Zahlung.

(b) Pflichten des Kunden während des Eigentumsvorbehalts. Bis zum Eigentumsübergang auf den Kunden ist der Kunde verpflichtet: (i) die Hardwareprodukte anhand der von CowManager angebrachten Seriennummern oder Kennzeichnungen eindeutig identifizierbar zu halten; (ii) die Hardwareprodukte mit der gebotenen Sorgfalt zu lagern und zu nutzen sowie in Übereinstimmung mit der Dokumentation/den Bedienungsanleitungen zu verwenden; und (iii) die Hardwareprodukte nicht zu verkaufen, zu verpfänden, zu vermieten, zu verleihen, abzutreten oder anderweitig zu belasten.

(c) Rücknahme bei Zahlungsverzug. Kommt der Kunde mit der Zahlung fälliger Beträge in Verzug, ist CowManager berechtigt, im nach geltendem Recht zulässigen Umfang und nach vorheriger angemessener Mitteilung, soweit praktikabel, diejenigen CowManager-Hardwareprodukte zurückzunehmen, an denen das Eigentum noch nicht auf den Kunden übergegangen ist. Der Kunde wird bei einer solchen Rücknahme in angemessenem Umfang mitwirken und CowManager die angemessenen Kosten der Rücknahme erstatten.

(d) Gefahr des Verlusts/der Beschädigung. Die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung der Hardwareprodukte geht gemäß dem jeweils anwendbaren Incoterm über (z. B. bei Lieferung am benannten Bestimmungsort unter DDP oder DAP oder bei Bereitstellung der Hardware an den Geschäftsräumen von CowManager unter EXW).



6.3 Liefertermine; Teillieferungen; Nichtabnahme

Liefertermine stellen lediglich unverbindliche Schätzungen dar und sind nicht garantiert. CowManager ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen und diese gemäß Abschnitt 5 in Rechnung zu stellen. Nimmt der Kunde die Lieferung nicht zum von CowManager oder dessen Frachtführer mitgeteilten vereinbarten Zeitpunkt und Ort ab (einschließlich aufgrund falscher Empfängerangaben, Annahmeverweigerung, fehlender erforderlicher Lieferinformationen oder Nichtverfügbarkeit des Standorts oder des Zugriffs), gilt Folgendes:

- (a) Die Gefahr des Verlusts geht über, als wäre die Lieferung gemäß dem anwendbaren Incoterm erfolgt;
- (b) die Sendung kann auf Risiko und Kosten des Kunden eingelagert werden (einschließlich Lager-, erneuter Liefer-, Versicherungs- sowie zollbezogener Lager- oder Standgeldkosten); und
- (c) sämtliche CowManager hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt und sind gemäß Abschnitt 5 zahlbar.

6.4 Mitwirkung des Kunden; Versandinformationen

Der Kunde stellt vollständige und zutreffende Lieferangaben, Kontaktinformationen, Zugangsanweisungen sowie sämtliche für den Versand und die Zollabfertigung vernünftigerweise erforderlichen Unterlagen zur Verfügung (einschließlich Steuer- oder Umsatzsteuer-Registrierungsdaten, sofern anwendbar). Der Kunde trägt sämtliche Kosten, Gebühren und Verzögerungen, die aus unzutreffenden, unvollständigen oder verspätet bereitgestellten Informationen resultieren.

6.5 Bestellnummern (Purchase Order Numbers)

Sofern der Kunde die Angabe einer Bestellnummer auf Versanddokumenten verlangt, hat der Kunde diese Nummer vor dem Versand zur Verfügung zu stellen. Fehlende oder unzutreffende Bestellnummern berechtigen nicht zur Aussetzung von Versand, Rechnungsstellung oder der Zahlungspflichten des Kunden (siehe Abschnitt 5.5).

6.6 Zollerklärungen und Handelsrechnungen

CowManager erklärt in sämtlichen Zoll- und Versanddokumenten den tatsächlichen Transaktionswert, die korrekte Klassifizierung nach dem Harmonisierten System (HS), das Ursprungsland sowie zutreffende Produktbeschreibungen. CowManager wird keine Werte oder Beschreibungen falsch angeben, Preise aufsplitten oder Unterlagen anderweitig ändern, um Importpräferenzen zu berücksichtigen. Sofern nach einem alternativen Incoterm die Importpflichten dem Kunden zugewiesen sind, ist der Kunde für die Zollabfertigung, Zölle, Abgaben, Tarife, Importsteuern sowie Importformalitäten verantwortlich, ebenso für etwaige Strafen, Lagerkosten oder Verzögerungen, die aus Handlungen oder Unterlassungen des Kunden resultieren.

Soweit die Lieferung gemäß DDP erfolgt, ist der Kunde dennoch verpflichtet, die erforderliche Mitwirkung zu leisten und rechtzeitige sowie korrekte Angaben zum Importeur bereitzustellen, die für die Zollabfertigung notwendig sind. Der Kunde bleibt verantwortlich für Strafen, Verzögerungen oder Kosten, die durch unzutreffende, unvollständige oder verspätet bereitgestellte Informationen des Kunden verursacht werden.

6.7 Fracht und Abgaben; Änderungen von Zöllen/Tarifen

Soweit Fracht- oder Importkosten nicht in der Bestellung bepreist sind (einschließlich bei EXW, Abholung durch den Kunden oder bei einem Incoterm, nach dem der Kunde den Transport kontrolliert), trägt der Kunde die Fracht-, Versicherungs-, Zoll-, Abgaben-, Tarif- und Steuerkosten gemäß dem anwendbaren Incoterm und der Bestellung.

Ändern sich nach dem Angebots-/Bestelldatum Zölle, Tarife, Zollgebühren oder vergleichbare staatliche Abgaben in einer Weise, die die Kosten von CowManager für die Lieferung nach dem anwendbaren Incoterm erhöht, ist CowManager berechtigt, diese zusätzlichen Beträge gemäß Abschnitt 5.1(b) als durchlaufende Kosten in Rechnung zu stellen.



6.8 Konsolidierung

Auf Wunsch des Kunden und soweit wirtschaftlich vertretbar, kann CowManager Lieferungen konsolidieren. Eine solche Konsolidierung kann zu Lieferverzögerungen führen und die Fracht- und Zollkosten verändern. CowManager ist nicht verpflichtet, Lieferungen zu konsolidieren.

6.9 Untersuchung und Beanstandungen

Der Kunde hat sämtliche Lieferungen bei Ablieferung zu untersuchen und sichtbare Schäden oder Fehlmengen auf dem Abliefernachweis des Frachtführers zu vermerken. Ansprüche wegen Transportschäden oder Fehlmengen sind CowManager innerhalb von sieben (7) Tagen nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen (oder innerhalb einer kürzeren, vom Frachtführer vorgesehenen Frist, sofern anwendbar). Unterbleibt eine solche Anzeige innerhalb der jeweils maßgeblichen Frist, gilt die Lieferung für Lieferzwecke als akzeptiert; zudem kann sich dies anspruchsmindernd gegenüber den Frachtführern auswirken.

6.10 Exportkontrollen, Sanktionen und Endverwendung

Der Kunde sichert zu und gewährleistet, dass er selbst sowie seine verbundenen Unternehmen, Eigentümer und Endnutzer:

- (a) keine ausgeschlossenen oder beschränkten Personen sind und sich weder in einem Land oder einer Region befinden, dort gewöhnlich ansässig sind noch nach dem Recht eines Landes oder einer Region organisiert sind, die umfassenden Handelssanktionen unterliegen;
- (b) die Hardwareprodukte, Softwareprodukte, Firmware oder zugehörige technische Daten nicht unter Verstoß gegen anwendbare Exportkontroll- oder Sanktionsgesetze ausführen, wiederausführen, übertragen oder anderweitig verfügbar machen werden (einschließlich derjenigen der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs sowie jeder sonstigen anwendbaren Rechtsordnung);
- (c) die Produkte nicht für eine verbotene Endverwendung einsetzen werden (einschließlich militärischer Zwecke, Massenvernichtungswaffen oder sonstiger nach anwendbarem Recht beschränkter Endverwendungen); und
- (d) auf Anforderung angemessene Angaben und Bestätigungen zur Endverwendung und zum Endnutzer zur Verfügung stellen werden.

CowManager ist berechtigt, Lieferungen oder Leistungen zu verweigern, auszusetzen oder zu stornieren, wenn der Versand oder die Leistungserbringung gegen Handelsgesetze verstoßen könnte oder erforderliche Compliance-Informationen nicht bereitgestellt werden.

6.11 Zurückbehaltung oder Aussetzung von Lieferungen wegen Nichtzahlung oder Compliance

CowManager ist berechtigt, Lieferungen zurückzubehalten oder auszusetzen, solange sich der Kunde im Status „Rot“ oder „Schwarz“ (wie in Abschnitt 5.9 beschrieben) befindet, sich anderweitig in einem wesentlichen Zahlungsverzug befindet, diesen Vertrag wesentlich verletzt oder wenn eine Lieferung gegen anwendbares Recht oder die Compliance-Pflichten von CowManager verstoßen würde. Die Lieferung wird wieder aufgenommen, sobald die Ursache zur angemessenen Zufriedenheit von CowManager behoben ist.

6.12 Softwareprodukte und Daten

Unter diesem Abschnitt findet kein Übergang des Eigentums an Softwareprodukten, Firmware oder damit verbundenen Rechten des geistigen Eigentums statt. Softwareprodukte werden auf Abonnementbasis gemäß Abschnitt 3 bereitgestellt.



7. INSTALLATION, STARTTERMINE UND KEINE RÜCKWIRKUNG

7.1 Standortbereitschaft; Installations- und Inbetriebnahmefenster

Der Kunde ist auf eigene Kosten dafür verantwortlich, die Bereitschaft des Standorts sicherzustellen (einschließlich ausreichender Stromversorgung, Netzwerkanbindung, Internetzugangs mit ausreichender Bandbreite und Latenz, Firewall- und Proxy-Einstellungen, unterstützter Betriebssysteme und Browser für Client-Anwendungen, geeigneter Montageorte sowie des physischen Zugriffs auf den Standort). Installation und Inbetriebnahme werden in der Regel mit dem Händler oder Installateur des Kunden koordiniert und während der lokalen Geschäftszeiten durchgeführt, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Arbeiten außerhalb der Geschäftszeiten können berechnet werden und stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit. Ist der Kunde zum vereinbarten Installations- und Inbetriebnahmetermin nicht bereit, wird der Zugriff verweigert oder sind die erforderlichen Standortbedingungen nicht erfüllt, ist CowManager berechtigt, den Termin neu festzusetzen und angemessene Kosten für Nichterscheinen, erneute Anfahrt, Lagerung oder erneuten Versand gemäß Abschnitt 5 zu berechnen; Rechnungsstellungsdaten und Abonnementbeginn bleiben hiervon unberührt.

7.2 Teillieferungen; Mehrere Positionen

CowManager ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen. Jede Abonnementposition (und, sofern anwendbar, jede zugehörige Asset-Gruppe) kann einen eigenen Abonnementbeginn haben, der sich nach dem jeweiligen Versand-, Aktivierungs- oder Erstnutzungsdatum richtet. Eine teilweise Aktivierung oder teilweise Installation führt nicht zu einer Verschiebung des Abonnementbeginns für bereits versandte oder aktivierte Positionen.

7.3 Unterstützung bei der Inbetriebnahme; Fernzugriff

Der Kunde ermächtigt CowManager, zum Zwecke der Inbetriebnahme, von Updates, der Sicherheit, der Überwachung und der Compliance per Fernzugriff auf die Produkte zuzugreifen (siehe Abschnitt 3.5). CowManager stellt über die hierfür vorgesehenen Kanäle eine angemessene Unterstützung per Fernzugriff bereit; eine aus Gründen, die im Einflussbereich des Kunden liegen, nicht abgeschlossene Inbetriebnahme führt jedoch nicht zu einer Verschiebung der Abrechnung.

8. SUPPORT, WARTUNG UND UPDATES

8.1 Umfang und Zeiten des Supports

Der Standard-Support umfasst Fragen sowie Fehlerbehebungs- und Reparaturunterstützung („Break/Fix“) für die jeweils aktuelle, allgemein verfügbare Produkte (Softwareprodukte, Firmware und zugehörige Hardwareprodukte), sofern diese gemäß der jeweils anwendbaren Dokumentation/Bedienungsanleitungen betrieben werden. Der Standard-Support wird an Geschäftstagen, während der lokalen Geschäftszeiten in der jeweils anwendbaren Region über die von CowManager benannten Support-Kanäle erbracht (wie jeweils mitgeteilt). Unterstützung bei der Konfiguration, Vorab-Installationsprüfungen, Schnittstellenkonfiguration, kundenspezifische Berichte sowie nicht standardisierte Implementierungsleistungen bedürfen einer vorherigen Terminierung und sind nicht Bestandteil des Standard-Supports, sofern sie nicht ausdrücklich in einer anwendbaren Bestellung oder in produktspezifischen Bedingungen enthalten sind. Leistungen an Wochenenden, Feiertagen oder außerhalb der Geschäftszeiten stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit und können als beschleunigte Leistungen gegen zusätzliche Vergütung erbracht werden.

8.2 Kundenkontakte; Zugriff; Mitwirkung; Ticketaufzeichnungen

Der Kunde ist verpflichtet:

(a) rechtzeitig und zutreffende Informationen bereitzustellen, die vernünftigerweise erforderlich



sind, um Probleme zu diagnostizieren (einschließlich Logs, Screenshots, Beispieldaten und angemessenem Fernzugriff, sofern verfügbar und zweckmäßig); und
(b) aktuelle technische und administrative Kontaktinformationen für Supportkommunikation und Eskalationen zu pflegen.

CowManager ist berechtigt, Supportanrufe aufzuzeichnen sowie Support-Tickets und zugehörige Daten zu Zwecken der Qualitätssicherung, Produktverbesserung, Sicherheit, Schulung und Streitbeilegung zu speichern, vorbehaltlich Abschnitt 13 (Daten, Datenschutz & Sicherheit).

8.3 Geplante Wartung; Notfallwartung

CowManager kann geplante Wartungen durchführen, die die Verfügbarkeit beeinträchtigen können, mit angemessener Vorankündigung über die Softwareprodukte und/oder auf elektronischem Wege (einschließlich E-Mail). Notfallwartungen (einschließlich Sicherheitsupdates) können ohne vorherige Ankündigung durchgeführt werden, wenn dies vernünftigerweise erforderlich ist. Daten und Telemetrie, die während der Wartung erzeugt werden, können gesammelt und nach Abschluss der Wartung verarbeitet werden.

8.4 Updates, Upgrades und Änderungen

CowManager kann die Softwareprodukte und Firmware von Zeit zu Zeit aktualisieren oder upgraden (einschließlich Sicherheits-Patches, Fehlerbehebungen sowie Änderungen von Funktionen, Schnittstellen oder Workflows). Der Kunde hat Updates aus der Ferne zu ermöglichen, unterstützte Betriebssysteme, Browser und Umgebungen zu pflegen und bereitgestellte kundenseitige Komponenten unverzüglich zu installieren. CowManager kann veraltete Funktionen oder Integrationen einstellen und wird, soweit praktikabel, eine angemessene Vorankündigung geben. Die Nichterfüllung oder Verweigerung der erforderlichen Updates kann zu eingeschränkter Funktionalität führen und, soweit notwendig für Sicherheit, Integrität oder Compliance, zur Aussetzung des Zugriffs gemäß Abschnitt 3.9 und 17.

8.5 Ende des Supports

CowManager kann bestimmte Versionen, Betriebssysteme, Browser, Hardware oder Integrationen als End-of-Support kennzeichnen. Nach Ablauf des End-of-Support-Datums kann der Support für die jeweiligen Elemente eingeschränkt oder nicht verfügbar sein. Der Kunde bleibt jederzeit verantwortlich für die Wartung und Aktualisierung auf unterstützte Umgebungen und Konfigurationen.

8.6 Ausschlüsse

Der Support umfasst nicht:

- (a) Vor-Ort-Leistungen, Installation, Schulungen, Netzwerkplanung, kundenspezifische Berichte, Datenmigrationen oder Integrationen, sofern diese nicht gesondert erworben oder in einer Bestellung bzw. produktspezifischen Bedingungen enthalten sind;
- (b) Probleme, die durch Netzwerke, Stromversorgung, Internet- oder Carrier-Dienste, Firewall- oder Proxy-Einstellungen, Betriebssysteme, Browser oder Hardware des Kunden oder Dritter verursacht werden, sofern diese nicht von CowManager bereitgestellt wurden;
- (c) unautorisierte Änderungen, unsachgemäße Nutzung oder Verwendung der Produkte in einer Weise, die nicht mit der CowManager-Dokumentation/Bedienungsanleitung übereinstimmt;
- (d) Test-, Pilot-, Beta- oder Vorab-Funktionen (sofern vorhanden); oder
- (e) höhere Gewalt (siehe Abschnitt 19).

8.7 Vor-Ort- und beschleunigte Leistungen

Auf Wunsch des Kunden und vorbehaltlich der Verfügbarkeit kann CowManager Vor-Ort- oder beschleunigte Leistungen zu den jeweils geltenden Sätzen zzgl. Reisekosten und sonstiger Aufwendungen erbringen. Gesonderte Bedingungen können gelten und werden, soweit anwendbar, in einer Bestellung oder produktspezifischen Bedingungen dokumentiert.



8.8 Keine veterinärmedizinische oder Herdenmanagement-Empfehlungen

Die Supportleistungen sind technischer Natur und dienen ausschließlich der Funktionsfähigkeit der Produkte. Jegliche bereitgestellten Ergebnisse, einschließlich Warnmeldungen, Analysen, Auswertungen oder Positionsangaben, dienen ausschließlich Informations- und Entscheidungsunterstützungszwecken.

9. HARDWAREGARANTIE UND ERSATZVERFAHREN

9.1 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abschnitts 9 gilt:

(a) „Hardwareprodukte“ bezeichnet die von CowManager im Rahmen einer Bestellung erworbenen Hardwareprodukte des Kunden (einschließlich Sensoren oder Tags, Koordinator- oder Basisstation-Pakete, Router, Solarladegeräte oder -kits sowie Zubehör), mit Ausnahme von Artikeln, die ausdrücklich von der Garantie ausgeschlossen sind oder für die abweichende Garantiebedingungen gemäß Abschnitt 9.4 gelten.

(b) „Mangel“ bezeichnet eine reproduzierbare Funktionsstörung eines Hardwareprodukts, die seine wesentliche Funktionsfähigkeit gemäß der jeweils aktuellen Dokumentation und Bedienungsanleitungen bei bestimmungsgemäßer Nutzung beeinträchtigt.

(c) „Ersatzprodukt“ bezeichnet ein von CowManager im Rahmen dieses Abschnitts 9 bereitgestelltes Ersatzprodukt, das neu oder generalüberholt sein kann und gleiche oder bessere funktionale Leistung aufweist.

(d) „Ersatzanforderung“ bezeichnet eine Anfrage, die gemäß dem jeweils aktuellen Ersatzverfahren von CowManager eingereicht wird (einschließlich über die CowManager-Webanwendung für Sensoren, sofern verfügbar).

9.2 Garantiezeitraum und Voraussetzungen („Garantie bei laufendem und bezahltem Abonnement“)

(a) Laufzeit. Die Hardwaregarantie von CowManager gemäß diesem Abschnitt 9 gilt für die gesamte Laufzeit des jeweiligen Vertrags für die relevanten Softwareprodukte (einschließlich der Anfangslaufzeit sowie etwaiger Verlängerungen oder Erneuerungen), vorausgesetzt, dass die jeweils anwendbaren Abonnementgebühren bezahlt und aktuell sind.

(b) Voraussetzungen. Die Garantieberechtigung hängt davon ab, dass der Kunde:

- (i) die Hardwareprodukte gemäß der Dokumentation und Bedienungsanleitungen nutzt, wartet, reinigt, lagert und aktualisiert;
- (ii) die jeweils aktuellen Ersatzverfahren von CowManager befolgt, einschließlich Rückgabe von Ersatzprodukten, wenn dies angefordert wird; und
- (iii) sich nicht in einem wesentlichen Zahlungsverzug befindet, wobei CowManager Ersatzprodukte zurückhalten kann, solange das Kundenkonto den Status „Rot“ oder „Schwarz“ gemäß Abschnitt 5.9 hat.

9.3 Umfang der Garantie; Ausschließliche Abhilfe

(a) Garantie ausschließlich durch Ersatzprodukte. Wenn CowManager bestätigt, dass ein Hardwareprodukt einen Mangel aufweist und die Anspruchsvoraussetzungen gemäß diesem Abschnitt 9 erfüllt sind, wird CowManager auf eigene Kosten das defekte Hardwareprodukt durch ein Ersatzprodukt ersetzen und an den Kunden versenden. Dies stellt den Umfang und die volle Leistung der Hardwaregarantie von CowManager dar.

(b) Keine Dienstleistungen enthalten. Die Hardwaregarantie umfasst keine Dienstleistungen, einschließlich Installation, Demontage, Vor-Ort-Besuche, Konfiguration oder Arbeiten durch Händler oder Installateur.

(c) Keine weiteren Abhilfen. Die Hardwaregarantie gewährt dem Kunden keine weiteren Rechte oder Ansprüche an den Hardwareprodukten, außer dem in diesem Abschnitt 9 vorgesehenen Ersatzprodukt.



9.4 Transportschäden; Defekt bei Ankunft (DOA); spezifische Ausschlüsse und alternative Garantien

(a) Schäden während der Lieferung/ DOA. Die Garantie umfasst Fertigungsfehler und Schäden, die während der Lieferung auftreten. Der Kunde ist verpflichtet, jegliche Transportschäden oder Fehlmengen gemäß Abschnitt 6.9 zu melden und unverzüglich einen Ersatzanforderung einzureichen (in jedem Fall innerhalb der von CowManager oder dem jeweiligen Transportunternehmen angemessen geforderten Fristen).

(b) Batterieversagen. Batterieversagen ist von der Garantie abgedeckt, vorbehaltlich der in Abschnitt 9.5 genannten Ausschlüsse und bei sachgemäßer Nutzung und Wartung gemäß Dokumentation und Bedienungsanleitung(en).

(c) Von dieser Garantie ausgeschlossene Artikel/ abweichende Garantiebedingungen. Die folgenden Artikel sind von der vertraglichen Laufzeitgarantie gemäß diesem Abschnitt 9 ausgenommen und unterliegen den nachstehend angegebenen Bedingungen:

- (i) Find My Cow Locator-Gerät: Garantiezeitraum ein (1) Jahr.
- (ii) Von CowManager bereitgestelltes Laptop: Garantie richtet sich nach den Herstellervorgaben.
- (iii) Koordinator- oder Routerkabel, Adapter und Antennen: kein Garantieanspruch.
- (iv) Blanko-Tag: kein Garantieanspruch.

(d) Produktspezifische Hardwaremodelle. Hardwareprodukte, die unter produktspezifischen Bedingungen bereitgestellt werden (einschließlich, aber nicht beschränkt auf XL- oder „Pay-as-you-go“-Modelle oder andere Programme, bei denen Eigentum oder Garantiebehandlung abweicht), unterliegen diesem Abschnitt 9 nur insoweit nicht, wie die produktspezifischen Bedingungen dies ausdrücklich vorsehen. Im Falle eines Widerspruchs haben die produktspezifischen Bedingungen Vorrang.

9.5 Garantieausschlüsse (nicht abgedeckt)

Die Garantie gilt nicht für:

- (a) Schäden, die durch Menschen oder Tiere verursacht werden oder die durch die Nutzung der Hardwareprodukte für nicht bestimmungsgemäße Zwecke entstehen (einschließlich sichtbarer Beschädigungen);
- (b) verlorene oder gestohlene Hardwareprodukte;
- (c) Schäden durch Blitzschlag, Feuer, Frost, Überschwemmung, Stürme, andere schwere Witterungsbedingungen oder vergleichbare äußere Einflüsse;
- (d) Manipulation oder unbefugtes Öffnen der Hardwareprodukte, einschließlich fehlender Siegel oder Seriennummernaufkleber sowie abgeschraubter Ladeeinheiten;
- (e) Ausfälle oder Schäden, die durch unsachgemäße Installation, Demontage, Wartung oder Handhabung durch den Kunden, dessen Personal, Auftragnehmer, Händler, Installateur oder Dritte verursacht werden (außer soweit CowManager ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, solche Dienstleistungen zu erbringen); und
- (f) Nichtbeachtung der Dokumentation und Bedienungsanleitungen, einschließlich der Nichtanwendung erforderlicher Firmware- oder Software-Updates oder des Betriebs außerhalb der angegebenen Spezifikationen.

9.6 Verfahren für Ersatzanforderungen; Rücksendungen; Biosicherheit

(a) Verfahren (Sensoren). Der Kunde hat Ersatzanforderungen für Sensoren über das von CowManager bereitgestellte Ersatzverfahren einzureichen, das über die CowManager Web- oder Mobile-Anwendung verfügbar ist, sofern CowManager nicht anders anweist.

(b) Verfahren (andere Hardware). Für alle anderen Hardwareprodukte hat der Kunde das von CowManager kommunizierte Ersatzverfahren zu befolgen, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Händler oder Installateur des Kunden.

(c) Rücksendungen und Zustand. CowManager kann die Rücksendung des angeblich defekten Hardwareprodukts als Voraussetzung für die Lieferung eines Ersatzprodukts oder zur Validierung des Anspruchs verlangen. Der Kunde muss die Produkte deinstallieren, reinigen/desinfizieren (sofern zutreffend), sicher verpacken und gemäß den Anweisungen von CowManager und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zurücksenden. Sofern nicht anders angegeben, übernimmt CowManager die Versandkosten für die Rücksendung defekter Hardwareprodukte.



(d) Unnötig angeforderte Ersatzprodukte. Die Versandkosten für die Rücksendung von Produkten im Zusammenhang mit unnötigen Ersatzanforderungen trägt der Kunde.

9.7 Verlorene Hardware; Nicht-Rückgabe; Kosten; Preisgrundlage

(a) Verlorene oder gestohlene Sensoren/Hardware. Verlorene oder gestohlene Hardwareprodukte sind nicht durch die Garantie abgedeckt.

(b) Ersatz für verlorene Produkte ist kostenpflichtig. Jedes Ersatzprodukt, das für ein verlorenes oder gestohlenes Produkt geliefert wird (oder wenn der Kunde eine zur Anspruchsprüfung erforderliche Rücksendung nicht vornehmen kann), wird zum jeweils gültigen Preiskatalog von CowManager für das betreffende Hardwareprodukt in Rechnung gestellt (bei Sensoren gilt der zum Rechnungsdatum gültige Sensorpreis).

(c) Vorausgelieferte Ersatzprodukte/ Nicht-Rückgabe. Wenn CowManager ein Ersatzprodukt vor Erhalt oder Validierung dem zurückzusendenden Produkt versendet, kann CowManager eine vorübergehende Belastung oder Gebühr erheben. Wird das Originalprodukt nicht innerhalb der angegebenen Frist zurückgesendet oder wird der Anspruch als nicht berechtigt festgestellt (einschließlich Ausschlüssen gemäß Abschnitt 9.5), kann CowManager das Ersatzprodukt zum jeweils gültigen Preiskatalog in Rechnung stellen.

9.8 Angemessene Grenzen; Konsolidierung; Missbrauchsprävention

CowManager kann nach billigem Ermessen: (i) Ersatzlieferungen zusammenfassen, (ii) vor Versand weiterer Ersatzprodukte die Rücksendung defekter Produkte verlangen, und (iii) die Menge und Häufigkeit von Ersatzprodukten auf ein dem installierten Bestand und den beobachteten Ausfallmustern angemessenes Maß begrenzen, um Vorratshaltung, übermäßige Rücksendungen oder missbräuchliche Nutzung zu verhindern. Wenn CowManager begründeten Verdacht auf missbräuchliche Nutzung oder sonstige missbräuchliche Handlungen hat, kann CowManager Nachweise verlangen, die Lieferung von Ersatzprodukten für die betroffenen Artikel aussetzen und/oder die Kosten für unberechtigt gelieferte Ersatzprodukte einschließlich Versand berechnen, unbeschadet anderer im Vertrag eingeräumter Rechte.

9.9 Pflichten des Kunden (Selbstinstallation und Erstprüfungen)

Der Kunde ist auf eigene Kosten für den täglichen Betrieb und die Erstprüfung der Produkte verantwortlich, einschließlich (sofern zutreffend) Installation und Austausch von Sensoren, Überprüfung der Stromversorgung, Netzwerk- und Konnektivitätsvoraussetzungen sowie Durchführung grundlegender Prüfungen von Router- bzw. Koordinator-Geräten gemäß Dokumentation, Bedienungsanleitung oder Supportanweisungen. CowManager kann Remote-Unterstützung bereitstellen, jedoch bleibt der Kunde für die ordnungsgemäße Installation und Handhabung der Produkte verantwortlich.

9.10 Händlerbesuche und Wartung am Betriebsstandort

Händler oder Installateure können Anfahrsgebühren für Wartungsarbeiten am Betriebsstandort erheben. Solche Gebühren fallen nicht unter den Umfang dieser Garantie und sind ausschließlich Angelegenheit zwischen dem Kunden und dem Händler oder Installateur.

9.11 Haftungsausschluss für Hardware; keine mittelbaren oder Folgeschäden aus dem Ersatzverfahren

Soweit nach geltendem Recht zulässig und sofern in diesem Abschnitt 9 nicht ausdrücklich anders angegeben, lehnt CowManager alle sonstigen Garantien in Bezug auf die Hardwareprodukte ab. CowManager haftet nicht für mittelbare, zufällige oder Folgeschäden, die aus einem defekten Hardwareprodukt oder dessen Ersatz resultieren. Der Kunde bleibt verantwortlich für Installations- und Deinstallationsarbeiten sowie die damit verbundenen Risiken und Kosten, sowie für die ordnungsgemäße Entsorgung der defekten Hardwareprodukte in Übereinstimmung mit den geltenden örtlichen Gesetzen und Vorschriften.



9.12. Entsorgung defekter Hardware, wenn keine Rücksendung angefordert wird

(a) Keine Entsorgung, solange Rücksendung erforderlich sein könnte. Der Kunde ist nicht berechtigt, ein angeblich defektes Hardwareprodukt, das Gegenstand einer Ersatzanforderung ist, zu entsorgen, solange CowManager nicht schriftlich bestätigt, dass eine Rücksendung nicht erforderlich ist, oder solange das Ersatzverfahren von CowManager nicht ausdrücklich die Entsorgung des Produkts vorsieht.

(b) Verpflichtung des Kunden zur Entsorgung, wenn Rücksendung nicht erforderlich ist. Wenn CowManager bestätigt, dass eine Rücksendung nicht erforderlich ist (oder den Kunden anderweitig anweist, das Produkt nicht zurückzusenden), trägt der Kunde auf eigene Kosten die Verantwortung für die sichere Handhabung sowie die ordnungsgemäße Entsorgung und/oder das Recycling des defekten Hardwareprodukts gemäß Dokumentation, Bedienungsanleitung und allen geltenden Gesetzen und Vorschriften (einschließlich, soweit zutreffend, Vorschriften für Elektroschrott und Batterieverordnung).

(c) Keine Entsorgung von CowManager-eigener oder rückgabepflichtiger Hardware. Soweit Hardwareprodukte Eigentum von CowManager sind, nach einer gültigen Bestellung oder produktspezifischen Bedingungen als rückgabepflichtig gelten oder das Eigentum aufgrund von Nichtzahlung oder eines vereinbarten Zahlungsplans noch nicht auf den Kunden übergegangen ist, ist der Kunde nicht berechtigt, diese Produkte zu entsorgen oder anderweitig zu verwenden, und muss sie auf Aufforderung von CowManager gemäß diesem Vertrag zurücksenden.

10. KOMMERZIELLE PROGRAMME UND RECHNUNGSVERWALTUNG (AKTIONEN, GUTSCHRIFTEN, FÖRDERUNGEN)

10.1 Preise endgültig; keine rückwirkenden Anpassungen

Die in einer Bestellung angegebenen Preise sind für diese Bestellung endgültig und unterliegen keiner nachträglichen Neuverhandlung. Korrekturen sind nur bei offensichtlichen oder administrativen Fehlern zulässig, die von CowManager schriftlich bestätigt werden.

10.2 Aktionen (Gültigkeit; Umfang; Nicht-Kombinierbarkeit; Ausnahmen)

(a) Gültigkeit und Umfang. Aktionen gelten nur für berechtigte Bestellungen, die innerhalb des von CowManager kommunizierten Aktionszeitraums und -umfangs aufgegeben werden. Aktionen gelten nicht für Verlängerungen, sofern nicht ausdrücklich in der Verlängerungsbestellung angegeben.

(b) Nicht übertragbar; nicht kombinierbar. Aktionen sind nicht übertragbar, nicht kombinierbar und dürfen nicht mit anderen Rabatten kombiniert werden, es sei denn, dies wird ausdrücklich in der Bestellung angegeben.

(c) Ausnahmen. Jegliche Ausnahme bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch CowManager und muss in der Bestellung vermerkt sein. Mündliche, stillschweigende, vom Händler versprochene oder auf bisherigem Geschäftsgebaren beruhende Ausnahmen finden keine Anwendung.

10.3 Verlängerungen und verspätete Maßnahmen (kein Rückdatieren)

Wenn eine Verlängerung nicht bis zum Fälligkeitstermin abgeschlossen wird, verlängert sich das Abonnement automatisch um ein (1) Jahr zu den jeweils zum Verlängerungszeitpunkt geltenden Preisen von CowManager. Längere Verlängerungszeiträume können im nächsten Verlängerungszyklus gewählt werden. Ein Rückdatieren oder eine rückwirkende Auswahl des Verlängerungszeitraums ist nicht zulässig.



10.4 Goodwill- und Leistungsgutschriften (Form; Verwendung; Grenzen)

(a) Form und Anwendung. Jegliche Goodwill-Anpassung oder Leistungsgutschrift bedarf der schriftlichen Genehmigung durch CowManager und wird ausschließlich als Gutschrift auf zukünftige Abonnementrechnungen für dasselbe Kundenkonto oder dieselbe juristische Person angerechnet. Eine Auszahlung ist ausgeschlossen.

(b) Grenzen. Gutschriften reduzieren nicht Steuern, Zölle/Tarife, Versandkosten, Kündigungsgebühren oder rückständige Salden. Gutschriften sind nicht erstattungsfähig, nicht übertragbar und verfallen, sofern sie nicht innerhalb des späteren Zeitpunkts genutzt werden: (i) Ende des Abonnements oder (ii) zwölf (12) Monate nach Ausstellung, sofern CowManager nicht schriftlich etwas anderes festlegt.

(c) Hardwaregutschriften. Hardwaregutschriften gelten nur, wenn dies ausdrücklich in der schriftlichen Genehmigung angegeben ist, und nur für den dort angegebenen Umfang.

10.5 Einzelabrechnung; keine geteilte Rechnungsstellung

Jede Bestellung muss eine juristische Person als Rechnungsempfänger und eine Lieferadresse für Hardware-Lieferungen benennen. CowManager ist nicht verpflichtet, Rechnungen auf mehrere juristische Personen, Standorte oder zahlende Parteien aufzuteilen. Sollen mehrere Parteien in Rechnung gestellt werden, sind hierfür separate Bestellungen aufzugeben.

10.6 10.6 Förderungen und öffentliche Finanzierung

CowManager kann auf Anfrage angemessene Unterlagen zur Unterstützung der Förderanträge des Kunden bereitstellen (z. B. Pro-forma-Rechnungen, technische Spezifikationen). CowManager wird Beschreibungen, Mengen, Werte, Preise oder Bedingungen nicht in unrichtiger, irreführender oder rechtswidriger Weise ändern. Der Kunde ist allein verantwortlich für die Prüfung der Förderfähigkeit, Antragstellung und Einhaltung aller geltenden Förder- oder Finanzierungsvorschriften.

10.7 Drittfinanzierung/ externe zahlende Parteien

CowManager kann nach eigenem Ermessen Zahlungen von Dritten (z. B. Händler, Finanzierungsunternehmen) akzeptieren. Der Kunde bleibt unabhängig von etwaigen Zahlungen oder Finanzierungsvereinbarungen Dritter in voller Höhe für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag verantwortlich.

10.8 Vorzeitige Leistungsverlängerungen; abgelaufene Verlängerungen

Vorzeitige Leistungsverlängerungen zur Anpassung von Vertragsenddaten werden nicht angeboten, es sei denn, CowManager veröffentlicht ausdrücklich ein entsprechendes Programm. Wenn der Kunde, sein Händler oder ein sonstiger Vermittler eine Leistungsverlängerung nicht fristgerecht durchführt, gilt die automatische Verlängerung um ein Jahr gemäß Abschnitt 10.3. Längere Verlängerungszeiträume können im nächsten Verlängerungszyklus gewählt werden. Ein manuelles oder rückwirkendes Rückdatieren ist ausgeschlossen.

10.9 Betrug, missbräuchliche Nutzung und Prüfung

CowManager kann die Nutzung von Aktionen, Gutschriften und kommerziellen Programmen überprüfen. Wird Missbrauch, Betrug oder fehlende Berechtigung festgestellt, kann CowManager Leistungen widerrufen oder zurückfordern, betroffene Beträge zu Standardpreisen erneut in Rechnung stellen und die Teilnahme des Kunden an Aktionen oder Gutschriftenprogrammen für das betroffene Kundenkonto aussetzen, unbeschadet anderer vertraglicher Rechte oder Ansprüche.

10.10 Genehmigungen und Befugnis

Jegliche Abweichung von diesem Abschnitt 10 muss: (i) schriftlich durch einen bevollmächtigten Unterzeichner von CowManager genehmigt werden und (ii) ausdrücklich in der jeweiligen Bestellung oder schriftlichen Genehmigung genannt sein. Kein Händler, Wiederverkäufer,



Installateur oder sonstiger Vermittler ist befugt, CowManager an abweichende kommerzielle Vereinbarungen zu binden, sofern CowManager diese nicht ausdrücklich schriftlich genehmigt.

11. GEISTIGES EIGENTUM

11.1 Eigentum; keine stillschweigenden Rechte

Zwischen den Parteien gilt: CowManager und seine Lizenzgeber besitzen alle Rechte, Titel und Ansprüche (einschließlich aller geistigen Eigentumsrechte) an und in Bezug auf die Lösung, Software, Firmware, in den Produkten eingebettete Software, Dokumentation, Spezifikationen, Designs, Benutzeroberflächen, Modelle, Algorithmen, Konfigurationen, Updates sowie sämtliche Verbesserungen und abgeleiteten Werke (zusammenfassend „CowManager IP“). Mit Ausnahme der in diesem Vertrag ausdrücklich gewährten, begrenzten Lizenz zur Nutzung des Abonnements werden dem Kunden keine Rechte eingeräumt. Alle nicht ausdrücklich gewährten Rechte bleiben vorbehalten. Es wird keine Lizenz stillschweigend, durch Erschöpfung, Verwirkung oder auf sonstige Weise eingeräumt. Es wird keine Lizenz zur Nutzung von Marken, Handelsnamen oder Domainnamen von CowManager gewährt.

11.2 Kundendaten unberührt

Zur Klarstellung: Der Kunde behält alle Rechte an seinen Kundendaten sowie an allen personenbezogenen Daten, die er CowManager zur Verfügung stellt, vorbehaltlich der ausdrücklich in diesem Vertrag an CowManager eingeräumten beschränkten Rechte (z. B. zur Bereitstellung, Verarbeitung, Sicherung, Unterstützung und Verbesserung der Lösung). Nichts in diesem Abschnitt schränkt diese Rechte ein oder mindert sie.

11.3 Feedback (Abtretung; Verzicht auf Urheberpersönlichkeitsrechte)

Der Kunde tritt hiermit CowManager mit der Entstehung aller weltweiten Rechte, Titel und Ansprüche an Vorschlägen, Verbesserungsvorschlägen, Empfehlungen, Ideen oder sonstigem Feedback zur Lösung („Feedback“) ab. Soweit eine Abtretung nach geltendem Recht unwirksam ist, gewährt der Kunde CowManager eine exklusive, unbefristete, unwiderrufliche, weltweite, übertragbare, unterlizenzierbare, gebührenfreie Lizenz zur Nutzung und anderweitigen Verwertung des Feedbacks in jeglicher Form. Der Kunde verzichtet (und wird seine Nutzer veranlassen zu verzichten) auf alle Urheberpersönlichkeitsrechte am Feedback im gesetzlich zulässigen Umfang. Feedback gilt nicht als vertrauliche Information des Kunden, und es besteht kein Anspruch auf Vergütung. Der Kunde versichert, dass er kein Feedback wissentlich bereitstellt, das Rechte Dritter an geistigem Eigentum oder sonstige Rechte verletzt.

11.4 Komponenten von Drittanbietern; Kostenlose Open-Source-Software

(a) Die Software kann Software, Bibliotheken, Daten oder Dienste von Drittanbietern enthalten oder zusammen mit diesen verteilt werden, einschließlich kostenloser Open-Source-Software („FOSS“) (zusammen „Komponenten von Drittanbietern“). Erforderliche Hinweise und Lizenzbedingungen für Komponenten von Drittanbietern werden innerhalb der Software, der Dokumentation oder auf Anfrage bereitgestellt.

(b) Soweit eine Komponente von Drittanbietern unter einer FOSS-Lizenz bereitgestellt wird, regelt diese Lizenz die Nutzung dieser Komponente durch den Kunden, und nichts in diesem Vertrag beschränkt die unter dieser Lizenz gewährten Rechte. Soweit erforderlich, stellt CowManager den entsprechenden Quellcode oder ein Quellcode-Angebot gemäß der jeweiligen FOSS-Lizenz zur Verfügung.

(c) Komponenten von Drittanbietern werden im gesetzlich zulässigen Umfang „wie besehen“ bereitgestellt. Updates der Lösung können Komponenten von Drittanbietern hinzufügen, ändern oder entfernen. Der Kunde ist verpflichtet, alle für Komponenten von Drittanbietern geltenden Bedingungen einzuhalten.



11.5 Dienste und APIs von Drittanbietern

Die Lösung kann mit Diensten von Drittanbietern oder Application Programming Interfaces (APIs) interagieren. Die Nutzung solcher Dienste oder APIs unterliegt ausschließlich den Bedingungen und Richtlinien des jeweiligen Drittanbieters. CowManager hat keine Kontrolle über Dienste oder APIs von Drittanbietern, übernimmt keine Verantwortung dafür und räumt keine Rechte daran ein.

11.6 Rückgabe von IP-Materialien auf Aufforderung

Auf erste schriftliche Aufforderung von CowManager hat der Kunde unverzüglich sämtliche materiellen und elektronischen Kopien von Materialien, die CowManager-IP verkörpern – einschließlich Dokumentationen, Spezifikationen, Testwerkzeugen, Firmware-Images und vertraulichen Entwürfen –, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle des Kunden befinden, zurückzugeben oder nach Wahl von CowManager zu vernichten, sofern keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht. Auf Aufforderung hat der Kunde die Vernichtung schriftlich zu bestätigen.

12. DATEN, DATENSCHUTZ UND SICHERHEIT

12.1 Begriffsbestimmungen

(a) „Kundendaten“ sind Daten oder Inhalte, die der Kunde (oder dessen Nutzer, Händler, die im Auftrag des Kunden handeln, oder die Systeme bzw. Produkte des Kunden an dessen Standorten) in die Lösung eingibt, speichert oder über die Lösung übermittelt, einschließlich Tier- und Herdendaten, Konfigurationen und Dokumente, die den Kunden angemessen identifizieren.

(b) „Personenbezogene Daten“ sind alle Informationen innerhalb der Kundendaten, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

(c) „Aggregierte Daten“ sind Daten oder Erkenntnisse, die von oder für CowManager aus Kundendaten und/oder Betriebsdaten erstellt werden und die den Kunden oder eine Einzelperson nicht angemessen identifizieren (z. B. anonymisierte Benchmarks, Trends oder Modellparameter).

(d) „Betriebsdaten“ sind Leistungs-, Telemetrie- und Verwaltungsdaten, die von der Lösung erzeugt werden, einschließlich Protokollen, Messwerten (z. B. Temperatur, Beschleunigung), Leistungsdaten, Diagnosen, Nutzungsprofilen, Gerätezustand und Sicherheitsereignissen. Betriebsdaten enthalten personenbezogene Daten nur in Ausnahmefällen (z. B. Benutzernamen in Protokollen).

12.2 Eigentum; beschränkte Lizenz

Zwischen den Parteien behält der Kunde alle Rechte an den Kundendaten. Der Kunde gewährt CowManager und seinen verbundenen Unternehmen eine nicht-exklusive, weltweite, gebührenfreie Lizenz zur Speicherung, Vervielfältigung, Verarbeitung, Übermittlung, Anzeige und sonstigen Nutzung der Kundendaten und Betriebsdaten, soweit dies angemessen erforderlich ist, um: (i) die Lösung bereitzustellen, zu warten, zu unterstützen, zu sichern, zu überwachen und in Rechnung zu stellen; (ii) Sicherheitsvorfälle, Betrug oder Missbrauch zu erkennen, zu verhindern und zu untersuchen; (iii) Probleme zu diagnostizieren, Fehler zu beheben und Updates bereitzustellen; (iv) Algorithmen, Funktionen, Funktionalitäten und die Gesamtqualität zu entwickeln, zu trainieren und zu verbessern; (v) aggregierte Daten zu erzeugen; und (vi) gesetzliche Vorgaben einzuhalten und diesen Vertrag durchzusetzen. Der Kunde kann CowManager anweisen, Kundendaten mit vom Kunden benannten Tierärzten, Händlern oder anderen Dritten zu teilen. Der Kunde ist allein verantwortlich für diese Benennungen und dafür, alle erforderlichen Zustimmungen für eine solche Weitergabe einzuholen.

12.3 Aggregierte und abgeleitete Daten

„CowManager ist berechtigt, aggregierte Daten zu erstellen, zu nutzen, offenzulegen, kommerziell zu verwerten und unbegrenzt aufzubewahren, z. B. für Benchmarking, Analysen, Produktverbesserungen, Marktforschung und andere rechtmäßige Zwecke, vorausgesetzt, dass solche aggregierten Daten den Kunden oder einzelne Personen nicht angemessen identifizierbar machen. CowManager ist alleiniger Eigentümer der Betriebsdaten und der aggregierten Daten.“



12.4 Rollen nach Datenschutzrecht

- (a) Bezüglich personenbezogener Daten innerhalb der Kundendaten, die die Lösung auf dokumentierte Anweisungen des Kunden verarbeitet, handelt der Kunde als Verantwortlicher und CowManager als Auftragsverarbeiter. Die Parteien schließen, soweit gesetzlich erforderlich (z. B. DSGVO), einen Auftragsverarbeitungsvertrag („AVV“), der geeignete Garantien für grenzüberschreitende Datenübermittlungen (z. B. Standardvertragsklauseln) enthält.
- (b) Bezüglich der Betriebsdaten und aggregierten Daten handelt CowManager als Verantwortlicher.
- (c) Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Vertrag und dem AVV bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten, hat der AVV Vorrang.

12.5 Unterauftragsverarbeiter

Der Kunde ermächtigt CowManager, seine Tochtergesellschaften und Drittanbieter als Unterauftragsverarbeiter zur Verarbeitung personenbezogener Daten für die in diesem Vertrag beschriebenen Zwecke einzusetzen, vorbehaltlich schriftlicher Verträge, die Datenschutzpflichten enthalten, die nicht weniger schützend sind als die in diesem Vertrag und im AVV festgelegten. Auf Anfrage stellt CowManager eine Liste seiner aktuellen Unterauftragsverarbeiter zur Verfügung und informiert den Kunden über wesentliche Änderungen gemäß AVV. Erhebt der Kunde berechtigte Einwände, arbeiten die Parteien in gutem Glauben an der Identifizierung einer wirtschaftlich angemessenen Alternative; ist keine solche Alternative verfügbar, kann der Kunde das im AVV geregelte Kündigungsrecht als alleiniges und ausschließliches Rechtsmittel ausüben.

12.6 Sicherheit

CowManager trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die darauf ausgelegt sind, Kundendaten vor unbeabsichtigter oder unrechtmäßiger Zerstörung, Verlust, Veränderung, unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugriff zu schützen, unter Berücksichtigung der Art der Daten und der damit verbundenen Risiken. Zu diesen Maßnahmen gehören Zugriffskontrollen, Prinzipien der minimalen Berechtigung (Least-Privilege), Verschlüsselung während der Übertragung, Schwachstellen- und Patch-Management, Protokollierung und Überwachung sowie Vertraulichkeitspflichten der Mitarbeitenden.

12.7 Sicherheitsvorfälle

CowManager informiert den Kunden unverzüglich, nachdem ein Verstoß gegen personenbezogene Daten festgestellt wurde, der Kundendaten betrifft, und stellt die angemessen verfügbaren Informationen zur Verfügung, um den Kunden bei der Erfüllung seiner Meldepflichten zu unterstützen. CowManager ergreift unverzüglich angemessene Maßnahmen, um den Vorfall einzudämmen, zu untersuchen und zu beheben. Jegliche Benachrichtigungen stellen keine Anerkennung von Fehlern oder Haftung dar.

12.8 Aufbewahrung; Löschung; Backups

Während der Laufzeit des Abonnements kann der Kunde Kundendaten über verfügbare Werkzeuge oder APIs exportieren. Nach Beendigung oder Ablauf des Abonnements kann CowManager das Kundenkonto deaktivieren und nach einer üblichen Nachfrist von dreißig (30) Tagen (sofern nicht gesetzlich oder im DPA eine längere Frist vorgeschrieben ist) Kundendaten aus aktiven Systemen löschen. Der Kunde erkennt an, dass Restkopien in Backup-Systemen gemäß CowManagers Backup- und Aufbewahrungsrichtlinien verbleiben können.

12.9 Unterstützung & Anfragen betroffener Personen

CowManager leistet angemessene Unterstützung (auf Kosten des Kunden, soweit gesetzlich zulässig) bei Datenschutz-Folgenabschätzungen, Sicherheitsfragebögen und Anfragen betroffener Personen, die der Kunde als Verantwortlicher nach geltendem Recht zu beantworten hat, wie in der jeweils geltenden DPA näher geregelt.



12.10 Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verantwortlich für: (i) die Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit der Kundendaten; (ii) die Erteilung aller erforderlichen Hinweise sowie die Einholung aller notwendigen Einwilligungen (einschließlich der Weitergabe von Kundendaten an benannte Tierärzte, Händler oder andere Dritte); (iii) die Konfiguration der Lösung in einer Weise, die den gesetzlichen und Compliance-Anforderungen des Kunden entspricht; und (iv) die Sicherstellung, dass der Kunde keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten einführt, die für die beabsichtigte Nutzung der Lösung nicht erforderlich sind (z. B. Gesundheitsdaten von Mitarbeitenden), sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich in der DPA vereinbart wurde.

12.11 Regierungs- und behördliche Anfragen

CowManager darf Kundendaten in dem Umfang offenlegen, wie es gesetzlich, durch Vorschriften, gerichtliche Anordnungen oder gültige behördliche Anfragen erforderlich ist. Soweit rechtlich zulässig, wird CowManager den Kunden vorher benachrichtigen, um diesem die Möglichkeit zu geben, Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

12.12 Datenschutzhinweise

Die Verarbeitung personenbezogener Daten in Bezug auf Geschäftskontakte des Kunden sowie für CowManagers eigenes Marketing, Kontoverwaltung und Websitebetrieb wird in CowManagers externem Datenschutzhinweis (fortlaufend aktualisiert) beschrieben, wobei CowManager als Verantwortlicher für die Datenverarbeitung auftritt.

13. COMPLIANCE UND ZULÄSSIGE NUTZUNG

13.1 Gesetzeskonformität

Der Kunde darf die Lösung ausschließlich in Übereinstimmung mit diesem Vertrag und allen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften nutzen, einschließlich (soweit relevant) aller Tierschutzgesetze, Produktsicherheitsvorschriften, Datenschutz- und Datensicherheitsgesetze, Anti-Korruptions- und Anti-Bestechungsgesetze, Wettbewerbsrecht, Sanktionen und Exportkontrollgesetze, Zoll- und Handelsvorschriften sowie aller anwendbaren Steuer- und Aufzeichnungspflichten.

13.2 Anforderungen an zulässige Nutzung

Der Kunde ist nicht berechtigt (und darf Dritten nicht gestatten):

- (a) die Lösung für rechtswidrige, schädliche, betrügerische, rechtsverletzende, diffamierende oder irreführende Zwecke zu verwenden;
- (b) Malware oder sonstigen schädlichen Code einzubringen; die Lösung oder deren Sicherheit zu stören, zu beeinträchtigen oder zu kompromittieren; ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CowManager Sicherheitsprüfungen, Scans oder Penetrationstests durchzuführen; oder technische oder nutzungsbezogene Schutzmaßnahmen (einschließlich Lizenz-, Benutzer-, Standort- oder API-Beschränkungen) zu umgehen, außer Kraft zu setzen oder zu deaktivieren;
- (c) Anmeldedaten, Zugangsdaten oder Multi-Faktor-Token über das Personal und die Auftragnehmer des Kunden hinaus zu teilen, angemessene Zugriffskontrollen nicht umzusetzen oder den Zugang von sanktionierten Parteien zu erlauben;
- (d) die Lösung zu vermieten, zu verleasen, als Zeiteigentum, Service-Büro oder Managed-Service anzubieten, weiterzuverkaufen oder Dritten anderweitig bereitzustellen (außer soweit im Vertrag ausdrücklich gestattet);
- (e) Daten in Verletzung der dokumentierten API-Bedingungen zu sammeln, zu exportieren oder systematisch zu erheben; die veröffentlichten oder mitgeteilten Ratenlimits zu überschreiten; oder Automatisierung einzusetzen, um menschliche Nutzung zu simulieren;
- (f) Benchmarking- oder Leistungstests der Lösung ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CowManager zu veröffentlichen oder offenzulegen;
- (g) Eigentumshinweise oder regulatorische Kennzeichnungen auf Produkten zu entfernen, zu verdecken oder zu verändern;



- (h) nicht genehmigte Zubehörteile, Firmware oder Software mit Produkten zu verwenden oder Produkte bzw. SIM-Karten (falls zutreffend) zu manipulieren;
- (i) besondere Kategorien personenbezogener Daten zu verarbeiten, die nicht für die Lösung erforderlich sind, oder Daten, deren Verarbeitung CowManager zu einem regulierten Anbieter machen würde (z. B. medizinische oder klinische Daten), es sei denn, dies wurde ausdrücklich in einer DPA vereinbart.

13.3 Hochrisiko-/Sicherheitskritische Nutzung

Die Lösung dient ausschließlich der Unterstützung bei der Entscheidungsfindung, ist weder als medizinisches noch als veterinärmedizinisches Gerät konzipiert und ersetzt keine fachliche Beurteilung. Der Kunde ist nicht berechtigt, sich ausschließlich auf die Lösung für Entscheidungen in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit oder regulatorische Vorgaben zu verlassen, und darf die Lösung nicht in einer Umgebung einsetzen, in der ein Ausfall nach vernünftigem Ermessen zu Tod, Personenschäden oder erheblichen Sach- oder Umweltschäden führen könnte (einschließlich Betrieb von Fahrzeugen oder schweren Maschinen). Der Kunde bleibt jederzeit verantwortlich für das Herdenmanagement und die Einhaltung der geltenden Tierschutzanforderungen.

13.4 Exportkontrollen und Sanktionen

Der Kunde sichert zu und gewährleistet, dass weder er selbst noch eine Partei, die über sein Kundenkonto auf die Lösung zugreift, (i) sich in einem umfassend sanktionierten Gebiet befindet, nach dessen Recht organisiert ist oder dort gewöhnlich ansässig ist, noch (ii) auf einer geltenden Sanktions-, Sperr- oder Beschränkten-Liste aufgeführt ist bzw. von einer auf solchen Listen aufgeführten Partei gehalten oder kontrolliert wird. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Lösung, die Produkte oder zugehörige Technologien zu exportieren, zu reexportieren, zu übertragen oder den Zugriff darauf in Verletzung von Sanktions- oder Exportkontrollvorschriften zu gestatten und hat alle erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen einzuholen. CowManager kann die Lösung sofort aussetzen, wenn CowManager nach billigem Ermessen bestimmt, dass eine solche Aussetzung erforderlich ist, um den geltenden Außenwirtschafts- und Exportkontrollvorschriften zu entsprechen.

13.5 Korruptionsbekämpfung

Der Kunde hat alle anwendbaren Anti-Bestechungs- und Anti-Korruptionsgesetze (einschließlich des britischen Bribery Act und des US Foreign Corrupt Practices Act, soweit anwendbar) einzuhalten und darf weder Zahlungen, Vorteile oder sonstige Wertgegenstände anbieten, gewähren, anfordern noch annehmen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag unzulässig sind. Der Kunde hat vollständige und genaue Aufzeichnungen über alle Transaktionen im Rahmen dieses Vertrags zu führen.

13.6 Überwachung; Durchsetzung

CowManager ist berechtigt, die Nutzung der Lösung (einschließlich API-Aufrufe und Telemetrie) zu überwachen, um diesen Vertrag zu betreiben, zu sichern und durchzusetzen, vorbehaltlich von Abschnitt 13. Wenn CowManager nach vernünftigem Ermessen feststellt, dass der Kunde gegen diesen Abschnitt 13 verstoßen hat oder die Nutzung durch den Kunden ein Sicherheits-, Rechts- oder Betriebsrisiko darstellt, kann CowManager die Lösung (ganz oder teilweise) nach Mitteilung aussetzen oder einschränken (sofort, soweit vernünftigerweise erforderlich). CowManager kann Maßnahmen zur Behebung verlangen. Wiederholte oder schwerwiegende Verstöße stellen einen Kündigungsgrund gemäß Abschnitt 4.3 dar.

13.7 Richtlinien des Kunden

Der Kunde hat interne Richtlinien und Verfahren umzusetzen und durchzusetzen, die angemessen sicherstellen, dass seine Nutzer diesen Abschnitt 13 einhalten, einschließlich Zugangskontrollen, Verwaltung von Zugangsdaten und Meldeverfahren für Vorfälle. Der Kunde hat CowManager unverzüglich über jeden vermuteten Missbrauch der Lösung oder jeden tatsächlichen bzw. vermuteten Sicherheitsvorfall im Zusammenhang mit der Lösung zu informieren.



14. HAFTUNGSFREISTELLUNGEN

14.1 Durch den Kunden

Der Kunde stellt CowManager, seine verbundenen Unternehmen sowie deren jeweilige Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeitenden und Auftragnehmer von allen Ansprüchen, Forderungen, Klagen und Verfahren Dritter frei, verteidigt sie und hält sie schadlos, einschließlich angemessener Anwaltskosten, Verfahrenskosten sowie rechtskräftig zugesprochener Schadensersatzleistungen oder genehmigter Vergleiche, die entstehen aus oder im Zusammenhang mit:

- (a) einem Verstoß des Kunden gegen diesen Vertrag oder geltendes Recht (einschließlich Abschnitt 13 – Compliance & zulässige Nutzung);
- (b) Missbrauch der Lösung oder der Produkte, einschließlich Betrieb entgegen der Dokumentation, Standortanforderungen oder Sicherheitshinweise;
- (c) Kundendaten (einschließlich der Behauptung, dass Kundendaten oder die Verarbeitung dieser Daten durch CowManager auf Anweisung des Kunden Rechte auf Privatsphäre, Öffentlichkeitsrechte oder geistiges Eigentum verletzen oder gegen geltende Datenschutzgesetze verstoßen);
- (d) der Kombination der Lösung mit Produkten oder Dienstleistungen von Drittanbietern durch den Kunden oder der Nutzung nicht genehmigter Zubehörteile oder Firmware; und
- (e) dem Zugriff auf oder der Nutzung der Lösung durch Nutzer, Auftragnehmer oder sonstige Empfänger des Kundenkontos (einschließlich Weitergabe von Zugangsdaten) sowie alle vom Kunden erteilten Anweisungen zur Datenweitergabe.

14.2 Durch CowManager (Geistiges Eigentum)

CowManager wird den Kunden gegen Ansprüche Dritter verteidigen, die geltend machen, dass die unveränderte Lösung, bei autorisierter Nutzung und unter Einhaltung dieses Vertrags sowie der Dokumentation, direkt Patente, Urheberrechte oder Geschäftsgeheimnisse Dritter verletzt. CowManager übernimmt die Zahlung von (i) Beträgen, die rechtskräftig von einem zuständigen Gericht zugesprochen werden, oder (ii) Beträgen aus einer schriftlich genehmigten Vergleichsvereinbarung.

14.3 Rechtsbeihilfe bei Ansprüchen wegen Verletzung geistigen Eigentums

Sollte die Lösung oder eine ihrer Funktionen Gegenstand einer Anspruchsklage wegen Verletzung geistigen Eigentums sein oder nach vernünftiger Einschätzung von CowManager werden, kann CowManager nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten:

- (a) dem Kunden das Recht verschaffen, das betroffene Produkt weiterhin zu nutzen;
- (b) das betroffene Produkt ersetzen oder so modifizieren, dass es keine Rechtsverletzung mehr darstellt, während die wesentliche Funktionalität erhalten bleibt;
- (c) den betroffenen Teil der Lösung kündigen und alle im Voraus gezahlten, nicht genutzten Abonnementgebühren für diesen Teil zurückerstatten und, für alle betroffenen verkauften Produkte, die mit der Lösung nicht mehr sinnvoll nutzbar sind, die Rücknahme akzeptieren und den abgeschriebenen Kaufpreis auf Basis einer linearen Abschreibung über 3 Jahre erstatten. Dieser Abschnitt 14.3 stellt den alleinigen und exklusiven Rechtsbehelf des Kunden für Ansprüche Dritter wegen Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf die Lösung dar.

14.4 Ausschlüsse von CowManagers Schutzverpflichtung für geistiges Eigentum

Die Verpflichtungen von CowManager gemäß den Abschnitten 14.2 und 14.3 gelten nicht für Ansprüche, die sich ergeben aus oder in Zusammenhang stehen mit:

- (a) Kundendaten;
- (b) Nutzung der Lösung oder der Produkte, die nicht durch diesen Vertrag autorisiert oder nicht gemäß der jeweils geltenden Dokumentation erfolgt;
- (c) Nutzung von Produkten, Daten oder Dienstleistungen, die nicht von CowManager bereitgestellt werden, oder deren Kombination mit der Lösung, soweit der Anspruch ohne diese Nutzung oder Kombination nicht entstanden wäre;



- (d) Änderungen an der Lösung oder den Produkten, die nicht von CowManager vorgenommen oder autorisiert wurden;
- (e) fortgesetzter Nutzung der betroffenen Lösung oder Funktion, nachdem CowManager den Kunden auf ein mögliches Verletzungsrisiko hingewiesen und einen Ersatz oder eine Modifikation angeboten hat;
- (f) Dritt- oder Open-Source-Komponenten, die unter separaten Lizenzen bereitgestellt werden, Beta- oder Preview-Funktionen oder kostenfreie Test- oder Evaluierungsnutzung; oder
- (g) Ansprüche, die daraus resultieren, dass der Kunde ein von CowManager bereitgestelltes Update, eine Korrektur oder eine Konfigurationsänderung nicht implementiert hat, die die angebliche Verletzung ohne wesentliche Beeinträchtigung der Kernfunktionalität hätte vermeiden können.

14.5 Bedingungen für Anspruchserhebungen (beide Parteien)

Die begünstigte Partei hat: (i) die entschädigende Partei unverzüglich schriftlich über jeden Anspruch zu informieren, wobei eine Verzögerung die Verpflichtungen der entschädigenden Partei nur insoweit entbindet, als ihr hierdurch ein nachweisbarer Nachteil entsteht; (ii) der entschädigenden Partei die alleinige Kontrolle über die Verteidigung und Beilegung des Anspruchs zu gewähren, wobei eine Beilegung keine nicht-monetären Verpflichtungen oder Haftungsanerkennnisse für die entschädigte Partei ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung begründen darf, welche nicht unangemessen verweigert werden darf; und (iii) angemessene Mitwirkung und Unterstützung zu leisten, auf Kosten der entschädigenden Partei.

14.6 Pflicht zur Schadensminderung

Jede Partei hat angemessene, nach kaufmännischem Ermessen zumutbare Maßnahmen zu ergreifen, um Verluste, die der Entschädigung nach diesem Vertrag unterliegen, zu mindern.

15. HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE; HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

15.1 Ausschließlich zur Entscheidungsunterstützung

Analytische Ergebnisse, Alarme, Prognosen, Dashboards und Positionierungsfunktionen werden ausschließlich zur Entscheidungsunterstützung bereitgestellt und stellen keine veterinärmedizinische, medizinische, ernährungsbezogene, rechtliche oder sonstige professionelle Beratung dar.

15.2 Keine sicherheitskritische Nutzung

Die Lösung ist nicht für lebenserhaltende oder andere sicherheitskritische Anwendungen vorgesehen (z. B. Betrieb von Fahrzeugen oder schweren Maschinen). Der Kunde darf die Lösung nicht in einer Umgebung einsetzen, in der ein Ausfall nach vernünftigem Ermessen zu Personenschäden, Tod oder erheblichen Sachschäden führen könnte.

15.3 Drittanbieterprodukte

CowManager übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Netzwerke, Internet- oder Konnektivitätsdienste, Stromversorgung, Systeme des Kunden oder Produkte oder Dienstleistungen Dritter, die nicht von CowManager bereitgestellt werden, einschließlich Open-Source- und Drittanbieterkomponenten, die eigenen Lizenzen oder Lizenzbedingungen unterliegen.

15.4 Ausschluss mittelbarer Schäden

Keine Partei haftet für indirekte, besondere, zufällige, exemplarische, punitive oder Folgeschäden; hierzu zählen insbesondere entgangene Gewinne, Umsatz, Geschäft, Produktion oder Goodwill, Betriebsunterbrechungen sowie Verlust oder Beschädigung von Daten (einschließlich



Wiederherstellungs- oder Rekonstruktionskosten), selbst wenn auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde.

15.5 Haftungsbergrenze

Vorbehaltlich von Abschnitt 15.6 (Ausnahmen):

(a) Für Ansprüche, die einer bestimmten Bestellung zugeordnet werden können, darf die Gesamthaftung jeder Partei aus oder im Zusammenhang mit dieser Bestellung den jeweils niedrigeren Betrag von Folgendem nicht überschreiten: (i) den Gesamtbetrag der vom Kunden für diese Bestellung in den zwölf (12) Monaten unmittelbar vor dem erstmaligen Ereignis, das die Haftung auslöst, gezahlten Gebühren; oder (ii) EUR 250.000.

(b) Für Ansprüche, die keiner bestimmten Bestellung sinnvoll zugeordnet werden können, wird die in Abschnitt 15.5 (a) festgelegte Haftungsbergrenze anhand der insgesamt in den zwölf (12) Monaten unmittelbar vor dem erstmaligen Ereignis, das die Haftung auslöst, für alle zu diesem Zeitpunkt aktiven Bestellungen gezahlten Abonnementgebühren bestimmt.

Für Tod oder Personenschäden infolge von Fahrlässigkeit ist die Gesamthaftung jeder Partei auf EUR 500.000 begrenzt.

Mehrere Ansprüche erhöhen die geltenden Haftungsbergrenzen nicht; diese gelten kumulativ wie vorstehend beschrieben. Beträge, die gemäß Abschnitt 14 (Haftungsfreistellung) gezahlt werden, werden auf die jeweils geltende Obergrenze angerechnet, soweit sie nicht ausdrücklich in Abschnitt 15.6 ausgeschlossen sind.

15.6 Ausnahmen

Die in diesem Abschnitt aufgeführten Ausschlüsse finden keine Anwendung auf:

- (i) die Zahlungsverpflichtungen des Kunden;
- (ii) Verstöße des Kunden gegen die Lizenz- oder Nutzungsbeschränkungen gemäß den Abschnitten 3.3 und 13 oder die unrechtmäßige Nutzung bzw. Aneignung von geistigem Eigentum von CowManager durch den Kunden;
- (iii) die Freistellungsverpflichtungen der Parteien gemäß Abschnitt 14;
- (iv) Tod oder Körperverletzungen infolge von Fahrlässigkeit;
- (v) Betrug oder vorsätzliches Fehlverhalten; oder
- (vi) jede Haftung, die nach zwingendem anwendbarem Recht nicht ausgeschlossen oder begrenzt werden kann.

15.7 Datenverwaltung

Der Kunde ist verantwortlich für den Export und die Sicherung der Kundendaten mithilfe der verfügbaren Werkzeuge und/oder APIs. CowManager haftet nicht für das Versäumnis des Kunden, angemessene Sicherungskopien zu erstellen, oder für Datenverluste, die aus Systemen, Netzwerken oder Diensten entstehen, die nicht von CowManager bereitgestellt werden.

15.8 Verjährung von Ansprüchen

Es dürfen keine Ansprüche, Klagen oder Verfahren, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, später als zwölf (12) Monate nach Entstehung des Anspruchs geltend gemacht werden, ausgenommen Ansprüche im Zusammenhang mit unbezahlten Gebühren oder Verletzungen von geistigem Eigentum.



16. ÜBERTRAGUNG UND UNTERVERGABE

16.1 Keine Abtretung durch den Kunden (nur zulässige Übertragungen)

Der Kunde darf diesen Vertrag, eine Bestellung oder hierin enthaltene Rechte oder Pflichten weder ganz noch teilweise abtreten, übertragen oder anderweitig darüber verfügen, einschließlich der Übernahme durch Dritte (Novation), ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von CowManager.

CowManager darf die Zustimmung zu einer redlich beabsichtigten Übertragung nicht unangemessen verweigern, vorausgesetzt, dass:

- (a) der vorgeschlagene Übernehmer kein Wettbewerber von CowManager ist und nicht von einem solchen kontrolliert wird;
- (b) der Übernehmer die von CowManager angemessenen Anforderungen zur Kundenprüfung (Know-Your-Customer), zur Geldwäscheprävention, zur Sanktionskontrolle sowie zur Bonitätsprüfung erfüllt;
- (c) alle zu diesem Zeitpunkt fälligen Beträge vollständig beglichen sind und kein Zahlungsverzug besteht;
- (d) die Übertragung (einschließlich etwaiger Novationen) den gesamten Vertrag sowie alle zugehörigen Bestellungen und Abonnements für das betreffende Kundenkonto und die entsprechenden Standorte umfasst, einschließlich aller damit verbundenen Zahlungsverpflichtungen, ohne Teilübertragungen, Ausnahmen oder selektive Abtretungen, und mittels CowManagers standardisiertem Annahme- oder Novationsformular dokumentiert wird; und
- (e) der Kunde alle angemessenen administrativen Übertragungsgebühren und gegebenenfalls anfallende Logistikkosten (z. B. De-/Reinstallation, Wiederinbetriebnahme) trägt;
- (f) die Übertragung nur zulässig ist, wenn alle übertragenen Sensoren (einschließlich aller Sensoren im Zusammenhang mit allen betreffenden Bestellungen, Abonnements und Standorten) zum Wirksamkeitsdatum der Übertragung nicht älter als fünf (5) Jahre sind, gemessen ab dem ursprünglichen Versanddatum durch CowManager; und
- (g) der vom Kunden eingereichte Übertragungsantrag ausschließlich aktive Hardwareprodukte umfasst.

16.2 Änderung der Kontrollverhältnisse

Jede direkte oder indirekte Änderung der Kontrollverhältnisse beim Kunden gilt für die Zwecke dieses Vertrags als Abtretung. Der Kunde hat CowManager mindestens dreißig (30) Tage im Voraus schriftlich zu benachrichtigen oder, falls eine vorherige Mitteilung aus vertraulichkeitsrechtlichen Gründen nicht zulässig ist, unverzüglich nach öffentlicher Bekanntgabe. CowManager kann die Fortsetzung der Leistung von der Erfüllung der Kriterien in Abschnitt 16.1 abhängig machen und diesen Vertrag gemäß Abschnitt 17 aussetzen oder kündigen, wenn der neue Inhaber ein Wettbewerber, eine sanktionierte oder beschränkte Partei ist, die geltenden Anforderungen zur Kundenprüfung, Geldwäscheprävention oder Bonitätsprüfung nicht erfüllt oder das Risiko von CowManager wesentlich erhöht.

16.3 Übertragungen zwischen Standorten/ Konten

Jegliche Übertragung von Abonnements zwischen Standorten oder Kundenkonten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von CowManager und muss in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Übertragungsverfahren von CowManager durchgeführt werden.

16.4 Abtretung durch CowManager; Forderungen; Unterauftragnehmer

CowManager kann diesen Vertrag ganz oder teilweise an ein verbundenes Unternehmen abtreten oder novieren, im Zusammenhang mit einer Fusion, Reorganisation, Finanzierung oder dem Verkauf von allen oder im Wesentlichen allen Geschäftsteilen oder Vermögenswerten. CowManager kann seine Forderungen aus diesem Vertrag ohne Mitteilung an den Kunden abtreten. CowManager kann Unterauftragnehmer und verbundene Unternehmen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag einsetzen und bleibt für deren Erfüllung gemäß diesem Vertrag verantwortlich.



16.5 Rechtswirkung; fortbestehende Haftung bis zur Übernahme

Eine Übertragung durch den Kunden wird erst wirksam, wenn CowManager seine vorherige schriftliche Zustimmung erteilt und eine ordnungsgemäß unterzeichnete Übernahme- oder Novationsvereinbarung erhält. Bis dahin bleibt der Kunde gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag verantwortlich.

17. HÖHERE GEWALT

17.1 Begriffsbestimmungen

Ein „Ereignis höherer Gewalt“ bezeichnet ein Ereignis, das außerhalb der zumutbaren Kontrolle der betroffenen Partei liegt und das von dieser vernünftigerweise weder verhindert noch überwunden werden konnte, einschließlich: Naturereignisse; Epidemien oder Pandemien sowie damit zusammenhängende Maßnahmen des öffentlichen Gesundheitswesens; Krieg, Terrorismus oder zivile Unruhen; Streiks oder sonstige Arbeitsk Kampfmaßnahmen (ausgenommen Arbeitskonflikte, die auf die eigene Belegschaft der betroffenen Partei beschränkt sind); Embargos, Sanktionen, exportkontrollrechtliche oder zollrechtliche Beschränkungen; Handlungen oder Anordnungen von Regierungen oder zuständigen Behörden; Ausfälle oder wesentliche Beeinträchtigungen der Versorgungseinrichtungen, der öffentlichen Telekommunikation, von Cloud- oder Internet-Backbone-Infrastrukturen; Denial-of-Service-Angriffe sowie weitreichende Cybervorfälle, soweit diese nicht durch einen Verstoß der betroffenen Partei gegen Abschnitt 13 verursacht wurden; Feuer, Überschwemmungen, extreme Wetterereignisse und sonstige Naturkatastrophen; sowie Engpässe oder das Versagen von Lieferanten, Frachtführern oder Subunternehmern, soweit diese durch eines der vorgenannten Ereignisse verursacht wurden.

17.2 Befreiung; Schadensminderung; Anzeige

Wird eine Partei aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert oder darin verzögert, so ist die Leistung dieser Partei für die Dauer und im Umfang der Auswirkungen des betreffenden Ereignisses höherer Gewalt ausgesetzt, vorausgesetzt, dass die betroffene Partei: (a) wirtschaftlich zumutbare Anstrengungen unternimmt, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt zu mindern und die Leistung so bald wie vernünftigerweise möglich wieder aufzunehmen; und (b) die andere Partei unverzüglich schriftlich unterrichtet und dabei angemessene Einzelheiten zu dem Ereignis mitteilt sowie auf Anfrage entsprechende Aktualisierungen bereitstellt.

17.3 Nicht entschuldigte Leistungspflichten

Von höherer Gewalt unberührt bleiben: (a) die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung unbestrittener Beträge, die bereits in Rechnung gestellt wurden oder für Leistungen anfallen, die bereits vor Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt bereitgestellt wurden; (b) die Einhaltung von Lizenz- und Nutzungsbeschränkungen sowie von Vertraulichkeits- und Datenschutzpflichten durch den Kunden; oder (c) Verzögerungen, die dadurch verursacht werden, dass der Kunde die Anforderungen an die Standortbereitschaft oder sonstige Verpflichtungen gemäß Abschnitt 7 nicht erfüllt, es sei denn, eine solche Nichterfüllung wird ihrerseits unmittelbar durch ein Ereignis höherer Gewalt verursacht.

17.4 SaaS-Betrieb und SLAs

Während eines Ereignisses höherer Gewalt, das CowManager oder dessen Hosting-, Telekommunikations- oder Logistikdienstleister betrifft, sind etwaige Verfügbarkeitszusagen (Uptime Commitments) und Leistungsgutschriften (sofern anwendbar) für den jeweils betroffenen Umfang und die Dauer des Ereignisses ausgesetzt. Während dieses Zeitraums ist CowManager berechtigt, vorübergehende Umgehungslösungen (Workarounds) zu implementieren, nicht kritische Funktionalitäten zu reduzieren oder auszusetzen, nicht sicherheitsrelevante Updates aufzuschieben und kritischen Support zu priorisieren.



17.5 Versand, Lieferung und Ersatzlieferungen

Beeinträchtigt ein Ereignis höherer Gewalt die Lieferung oder Bereitstellung von Produkten, so verlängern sich die Liefertermine um einen angemessenen Zeitraum. CowManager ist berechtigt, funktional gleichwertige Komponenten zu ersetzen, aus alternativen Versandstandorten zu liefern oder Teillieferungen vorzunehmen. Erhöht ein Ereignis höherer Gewalt die CowManager entstehenden direkten Auslagen (Out-of-Pocket-Kosten) für die Lieferung von Hardwareprodukten im Rahmen eines vom Kunden gewünschten EXW-/DAP-Szenarios wesentlich, werden die Parteien in gutem Glauben zusammenarbeiten, um eine faire Aufteilung dieser zusätzlich anfallenden, weiterbelastbaren Kosten zu vereinbaren.

17.6 Ereignisse längerer Dauer

Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als sechzig (60) aufeinanderfolgende Tage an und verhindert es wesentlich die Erfüllung eines wesentlichen Teils dieses Vertrags:

(a) ist jede Partei berechtigt, die betroffene Bestellung (oder den betroffenen Teil der Leistungen) durch schriftliche Mitteilung zu beenden; und

(b) sofern CowManager die Beendigung erklärt, erstattet CowManager etwaige im Voraus gezahlte, nicht genutzte Abonnementgebühren, die dem beendeten Umfang zuzuordnen sind, abzüglich etwaiger noch ausstehender Forderungen.

Gebühren für eine vorzeitige Beendigung finden auf eine von CowManager gemäß diesem Abschnitt 17.6 erklärte Beendigung keine Anwendung. Gebühren für eine vorzeitige Beendigung finden gegenüber dem Kunden nur Anwendung, wenn der Kunde sich zur Beendigung entscheidet, ohne dass ein qualifizierendes Ereignis höherer Gewalt vorliegt, das die Leistungserbringung durch CowManager beeinträchtigt, und außerhalb des Anwendungsbereichs von Abschnitt 4.2.

17.7 Änderungen von Sanktionen und Exportkontrollvorschriften

Würde die fortgesetzte Vertragserfüllung aufgrund nach dem jeweiligen Bestelldatum eintretender Änderungen gegen anwendbare Sanktions-, Exportkontroll- oder handelsrechtliche Vorschriften verstoßen, ist CowManager berechtigt, den betroffenen Umfang ohne Haftung auszusetzen oder zu beenden. In einem solchen Fall erstattet CowManager etwaige im Voraus gezahlte, nicht genutzte Gebühren, die dem ausgesetzten oder beendeten Umfang zuzuordnen sind.

18. VERTRAULICHKEIT

18.1 Begriffsbestimmungen

„Vertrauliche Informationen“ sind nicht öffentlich zugängliche Informationen, die von oder im Namen einer offenlegenden Partei der anderen Partei offengelegt werden und entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich für eine vernünftige Person aufgrund der Art der Informationen und der Umstände der Offenlegung ergibt. Zu den vertraulichen Informationen zählen insbesondere (ohne Einschränkung) Produkt-Roadmaps, Preisgestaltungen, die Bedingungen dieses Vertrags, Geschäftspläne, Kundenlisten, Sicherheitsinformationen, nutzungsbezogene Daten in Bezug auf die Lösung sowie nicht öffentlich zugängliche technische Informationen. Vertrauliche Informationen umfassen keine Informationen, bei denen die empfangende Partei nachweisen kann, dass: (a) sie ohne Verstoß der empfangenden Partei gegen diesen Vertrag öffentlich zugänglich sind oder werden; (b) sie der empfangenden Partei bereits vor der Offenlegung rechtmäßig und ohne Vertraulichkeitspflichten bekannt waren; (c) sie von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt wurden, ohne Nutzung oder Bezugnahme auf vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei; oder (d) sie der empfangenden Partei von einem Dritten rechtmäßig und ohne Vertraulichkeitspflichten offengelegt wurden.

18.2 Verpflichtungen

Die empfangende Partei wird (a) die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei ausschließlich insoweit verwenden, wie dies zur Erfüllung dieses Vertrags oder zum Bezug der Leistungen aus diesem Vertrag erforderlich ist; (b) die vertraulichen Informationen mit mindestens



der gleichen Sorgfalt schützen, die sie bei eigenen vertraulichen Informationen vergleichbarer Art anwendet, mindestens jedoch mit angemessener Sorgfalt; und (c) die vertraulichen Informationen ausschließlich gegenüber ihren eigenen sowie den Geschäftsleitern, Organmitgliedern, Mitarbeitern, professionellen Beratern, Abschlussprüfern, Versicherern, Subunternehmern, Unterauftragsverarbeitern und Auftragnehmern ihrer verbundenen Unternehmen offenlegen, soweit diese die Informationen für den zulässigen Zweck kennen müssen und vertraglich an Vertraulichkeitspflichten gebunden sind, die mindestens den in diesem Abschnitt festgelegten Schutzstandard gewährleisten. Die empfangende Partei bleibt für die Einhaltung dieses Abschnitts durch sämtliche der vorgenannten zulässigen empfangenden Parteien verantwortlich.

18.3 Gesetzlich angeordnete Offenlegung

Die empfangende Partei ist berechtigt, vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei offenzulegen, soweit dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften, behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen oder aufgrund von Vorschriften einer Börse erforderlich ist, vorausgesetzt, dass die empfangende Partei: (a) die offenlegende Partei – soweit rechtlich zulässig – unverzüglich schriftlich informiert und in angemessenem Umfang mit der offenlegenden Partei zusammenarbeitet, um Schutzmaßnahmen zu erwirken, und (b) ausschließlich denjenigen Teil der vertraulichen Informationen offenlegt, dessen Offenlegung rechtlich zwingend erforderlich ist.

18.4 Rückgabe/Vernichtung

Auf schriftliche Aufforderung der offenlegenden Partei oder bei Beendigung oder Ablauf dieses Vertrags hat die empfangende Partei unverzüglich alle vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei, die sich in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle befinden, nach Wahl der offenlegenden Partei zurückzugeben oder zu vernichten. Die empfangende Partei darf jedoch (i) Kopien aufbewahren, die gesetzlich oder nach treuhänderisch geführten Aufbewahrungsrichtlinien aufbewahrt werden müssen (die weiterhin den in diesem Abschnitt festgelegten Vertraulichkeitspflichten unterliegen), und (ii) Kopien, die in routinemäßigen automatischen Backup-Systemen archiviert sind (die im gewöhnlichen Ablauf dieser Systeme vernichtet werden).

18.5 Dauer

Die in diesem Abschnitt festgelegten Vertraulichkeitspflichten gelten für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab dem Datum der Offenlegung der vertraulichen Informationen. Hinsichtlich von Geschäftsgeheimnissen gelten diese Verpflichtungen so lange, wie die vertraulichen Informationen nach geltendem Recht als Geschäftsgeheimnis geschützt sind.

18.6 Rechtsbehelfe

Eine unbefugte Nutzung oder Offenlegung vertraulicher Informationen kann einen nicht wiedergutmachenden Schaden verursachen, für den eine Geldentschädigung unzureichend sein kann. Zusätzlich zu sonstigen gesetzlich oder gerichtlich verfügbaren Rechtsbehelfen ist die offenlegende Partei berechtigt, Unterlassungs- oder einstweilige gerichtliche Maßnahmen zu erwirken, ohne dass hierfür eine Sicherheitsleistung oder Kaution erforderlich ist.

18.7 Veröffentlichungen; Vertragsbedingungen

(a) CowManager ist berechtigt, den Namen und das Logo des Kunden in standardmäßigen Kundenlisten sowie in allgemeinen Marketingunterlagen zu verwenden, sofern der Kunde nicht durch schriftliche Mitteilung widerspricht. Jede Fallstudie oder Referenzäußerung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kunden.

(b) Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CowManager weder Pressemitteilungen, Fallstudien, öffentliche Erklärungen, Social-Media-Beiträge noch sonstige Veröffentlichungen veröffentlichen, in denen CowManager, die Lösung, ein Projekt oder Ergebnisse erwähnt werden, noch CowManagers Markenrechte nutzen, es sei denn, die Offenlegung ist gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben. In diesem Fall hat die Offenlegung ausschließlich in Übereinstimmung mit Abschnitt 18.3 zu erfolgen.



18.8 Restinformationen

Dieser Abschnitt schränkt nicht die Nutzung von Ideen, Konzepten, Kenntnissen oder Techniken ein, die im Gedächtnis (Restinformationen) des Personals der empfangenden Partei verbleiben, das autorisierten Zugriff auf die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei hatte, vorausgesetzt, dass die empfangende Partei die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei nicht absichtlich einprägt, um diesen Abschnitt zu umgehen.

18.9 Keine zusätzlichen Lizenzen

Soweit im Vertrag nicht ausdrücklich anders angegeben, werden durch die Offenlegung keine Rechte oder Lizenzen an den vertraulichen Informationen oder geistigem Eigentum eingeräumt.

19. MITTEILUNGEN; ÄNDERUNGEN; SONSTIGES

19.1 Mitteilungen

Alle Mitteilungen im Rahmen dieses Vertrags müssen schriftlich erfolgen und persönlich, per renommiertem Kurier oder per E-Mail an die in der jeweiligen Bestellung angegebenen Kontaktdaten übermittelt werden (wobei diese Kontaktdaten durch Mitteilung aktualisiert werden können). Mitteilungen gelten als zugegangen: (a) bei persönlicher Zustellung; (b) bei bestätigter Zustellung durch den Kurier; oder (c) im Fall von E-Mail, wenn die E-Mail ohne Rückläufer während der regulären Geschäftszeiten des Empfängers gesendet wurde (oder, falls außerhalb der Geschäftszeiten gesendet, zu Beginn des nächsten Geschäftstags). Mitteilungen umfassen nicht die Zustellung von Klage- oder Vollstreckungsunterlagen, die gemäß dem jeweils geltenden Recht zu erfolgen hat. CowManager kann zudem betriebliche oder informative Mitteilungen über das Kundenportal und/oder in Fußnoten von Rechnungen bereitstellen. Solche betrieblichen Mitteilungen treten mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung oder des Versands, je nach Anwendungsfall, in Kraft.

19.2 Änderungen der AGB

CowManager ist berechtigt, diese AGB unter vorheriger schriftlicher Mitteilung an den Kunden (E-Mail ausreichend) zu aktualisieren oder zu ändern. Die aktualisierten AGB werden dem Kunden in elektronischer Form zur Verfügung gestellt (z. B. über einen in der Mitteilung enthaltenen oder auf einer Rechnung angegebenen Verweis auf eine Website oder ein Portal). Die Parteien sind sich einig, dass diese elektronische Zurverfügungstellung den Anforderungen des Artikels 6:234 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (*Burgerlijk Wetboek*) genügt.

19.3 Gesamter Vertrag; Bestellprozess; widersprechende Bedingungen

Dieser Vertrag (siehe Abschnitt 2.1) stellt die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf seinen Vertragsgegenstand dar und ersetzt alle vorherigen Angebote, Verhandlungen, Zusicherungen und Mitteilungen, gleich ob schriftlich oder mündlich. Ein unterzeichnetes Angebot oder eine elektronische Annahme gilt als Bestellung; eine gesonderte Auftragsbestätigung ist nicht erforderlich. Etwaige Einkaufsbedingungen des Kunden oder sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden (einschließlich Bedingungen, die in einer Bestellung oder einem vergleichbaren Dokument enthalten sind oder auf die darin Bezug genommen wird) sind ausgeschlossen und entfalten keine rechtliche Wirkung, auch dann nicht, wenn CowManager die Leistung vorbehaltlos erbringt.

19.4 Änderungen; Verzicht

Mit Ausnahme von Aktualisierungen gemäß Abschnitt 19.2 müssen Änderungen oder Verzichtserklärungen zu diesem Vertrag in einem schriftlichen Dokument festgehalten sein, das von hierzu bevollmächtigten Vertretern beider Parteien unterzeichnet ist und ausdrücklich auf die jeweils geänderte oder aufgehobene Bestimmung Bezug nimmt. Ein Unterlassen oder eine Verzögerung bei der Durchsetzung einer Bestimmung dieses Vertrags stellt keinen Verzicht auf diese Bestimmung oder auf eine andere Bestimmung dar. Ein in einem Einzelfall erklärter Verzicht gilt nicht als fortdauernder oder künftiger Verzicht.



19.5 Salvatorische Klausel; Auslegung

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, so ist diese Bestimmung in dem geringstmöglichen Umfang anzupassen, der erforderlich ist, um sie wirksam und durchsetzbar zu machen; die übrigen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt und in vollem Umfang wirksam. Überschriften dienen lediglich der besseren Übersicht und haben keinen Einfluss auf die Auslegung dieses Vertrags. Der Begriff „einschließlich“ ist stets im Sinne von „einschließlich, jedoch nicht abschließend“ zu verstehen. Der Begriff „oder“ ist nicht ausschließlich zu verstehen. Soweit in diesem Vertrag auf „Tage“ Bezug genommen wird, sind hierunter Kalendertage zu verstehen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

19.6 Rechte Dritter

Dritte erwerben aus diesem Vertrag keine Rechte. Hiervon unberührt bleibt das Recht verbundener Unternehmen von CowManager sowie deren Lizenzgeber und Subunternehmer, sich auf in diesem Vertrag enthaltene Haftungsausschlüsse, Haftungsbeschränkungen und Haftungsbegrenzungen zu berufen und solche Bestimmungen durchzusetzen, soweit diese zu ihren Gunsten vereinbart sind.

19.7 Anwendbares Recht; Gerichtsstand; UN-Kaufrecht

Dieser Vertrag sowie sämtliche außervertraglichen Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, unterliegen dem Recht der Niederlande. Die Anwendung der kollisionsrechtlichen Vorschriften sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen. Die Parteien vereinbaren hiermit einen ausschließlichen Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag bei den zuständigen Gerichten der Niederlande. Ausschließlich zuständig ist das Bezirksgericht Midden-Nederland, Standort Utrecht. Jede Partei verzichtet unwiderruflich auf jegliche Einwendungen gegen den Gerichtsstand oder das Forum wegen Unzweckmäßigkeit oder aus sonstigen vergleichbaren Gründen.

19.8 Elektronische Signaturen; elektronische Kommunikation

Elektronische Signaturen sowie eingescannte oder fotografierte Kopien eigenhändig geleisteter Unterschriften sind im nach geltendem Recht zulässigen Umfang wirksam und rechtsverbindlich. Die Parteien erklären sich damit einverstanden, Rechtsgeschäfte elektronisch abzuwickeln sowie Erklärungen und sonstige Unterlagen in elektronischer Form zu übermitteln und zu empfangen. Mitteilungen über das Portal sowie Hinweise in Rechnungsfußzeilen können – soweit nach Ziffer 19.1 zulässig – für betriebliche Mitteilungen sowie – soweit nach Abschnitt 19.2 zulässig – zur Bereitstellung aktualisierter Vertragsbedingungen verwendet werden.

19.9 Vertragssprache

Dieser Vertrag wird in englischer Sprache geschlossen. Etwaige Übersetzungen dienen ausschließlich der besseren Verständlichkeit; im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen ist ausschließlich die englische Fassung maßgeblich.

19.10 Mehrere Ausfertigungen

Dieser Vertrag sowie etwaige Änderungen oder Ergänzungen können in mehreren gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet werden; jede Ausfertigung gilt als Original. Sämtliche Ausfertigungen bilden zusammen ein einheitliches Vertragsdokument.

--ENDE DER ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN--